Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert.

(Teildruck)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität Marburg

vorgelegt von

Rudolf Budde

aus Marburg.

Marburg.

1913

Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert.

(Teildruck)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität Marburg

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Rudolf Budde

aus Marburg.

Marburg.

1913

Von der philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen
am 4. Februar 1913.

Berichterstatter: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Freiherr von der Ropp.
Gutachter: Professor Dr. Brackmann.

Die Dissertation erscheint in Band V des „Archivs für Urkundenforschung“ (herausgegeben von K. Brandi, H. Bresslau und M. Tangl) im Verlag von Veit & Comp. in Leipzig).

Leipzig.
Veit & Comp.

Herrn Professor Dr. Albert Brackmann
in Dankbarkeit und Verehrung zugeeignet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556030_0059

Die Verfassungsverhältnisse des Klosters St. Emmeram in Regensburg gaben schon im 18. Jahrhundert den Anlaß zu einer heftigen Kontroverse zwischen dem damaligen Fürstabt von St. Emmeram Joh. Bapt. Kraus und dem Verfasser der Germania sacra M. Hansiz.[1] Im Jahre 1800 verfaßte dann Roman Zirngibl eine „Abhandlung über den Exemtionsprozeß des Gotteshauses St. Emmeram mit dem Hochstift Regensburg", die bis heute die einzige zusammenfassende Arbeit über unseren Gegenstand geblieben ist. F. Janner ist in seiner „Geschichte der Bischöfe von Regensburg" häufig auf die Streitigkeiten zwischen Kloster und Bistum eingegangen, ist jedoch nur in wenigen Punkten über Zirngibls Resultate hinausgekommen. Die neuere Forschung hat sich vorwiegend mit den Urkundenfälschungen beschäftigt, die im Verlaufe der Kämpfe angefertigt wurden. Hier ist vor allem der Aufsatz von Joh. Lechner „Über die falschen Exemtionsprivilegien für St. Emmeram in Regensburg" zu nennen.[2] Er behandelt die gefälschten Kaiserurkunden des Klosters, besonders die den Karolingern zugeschriebenen.

Die Papsturkunden von St. Emmeram sind von meinem Lehrer, Herrn Professor A. Brackmann, untersucht worden. Die wichtigsten Ergebnisse seiner Forschungen hat er in der Germania pontificia,[3] sowie in seinen Studien und Vorarbeiten[4] niedergelegt. Zugleich regte

---

[1] Die einschlägigen Schriften der beiden Verfasser sind bei Brackmann, Germ. pont. Bd. I S. 280f. angeführt.

[2] N. A. 25 S. 627ff.

[3] Bd. I S. 382ff.

[4] A. Brackmann: Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia Bd. I (Berlin 1912) S. 8ff., 31f., 68ff., 155ff., 221ff.

er die vorliegende Arbeit an und hat mich im Verlauf derselben stets durch seinen Rat und Beistand unterstützt, wofür ich ihm hier meinen wärmsten Dank aussprechen möchte.

Dank schulde ich auch den Direktionen des Königl. Bayerischen Allgemeinen Reichsarchivs und der Königl. Hof- und Staatsbibliothek zu München. Sie haben mir sowohl durch ihr freundliches Entgegenkommen während meines Aufenthaltes in München im Herbst 1911, als auch später durch Übersendung von Handschriften und Urkunden die Arbeit bedeutend erleichtert. Endlich danke ich meinem Studiengenossen Herrn cand. hist. W. Biebinger in Marburg für wertvolle Nachforschungen, die er im Herbst 1912 im Reichsarchiv zu München für mich vornahm.[1]

I. St. Emmeram als Kathedralkloster.

§ 1. Die Anfänge des Klosters.

Die Entstehungsgeschichte des Klosters St. Emmeram ist mit der Geschichte seines Schutzpatrons eng verknüpft. Die stark legendarischen Nachrichten, welche wir über ihn besitzen, sind durch Kruschs Ausgabe der Vita Haimhrammi historisch verwendbar geworden,[2] wir können danach etwa folgendes als gesicherte Tatsachen annehmen:

---

[1] Da die gesamte Literatur über St. Emmeram in der Germania pontificia (Bd. I S. 280ff.) ausführlich zusammengestellt ist, kann ich mich hier darauf beschränken, diejenigen Werke zu notieren, die im folgenden abgekürzt zitiert werden.

Janner, Ferdinand: Geschichte der Bischöfe von Regensburg. 3 Bände. Regensburg 1883—86.

Lib. prob. = Liber probationum sive bullae ... diplomata..., quae ad historiam monasterii et principalis ecclesiae S. Emmerami Ratisbonae maxime spectant. Ratisbonae 1752.

M² = Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I 2. A. Innsbruck 1908.

Pez = Bernh. Pez: Thesaurus anecdotorum novissimus. Aug. Vindel. et Graecii 1721ff.

Ried: Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Ratisbonae 1816.

Zirngibl = Roman Z.: Abhandlung über den Exemtionsprozeß des Gotteshauses St. Emmeram mit dem Hochstift Regensburg. Vom Jahre 994—1325. Eyn Beytrag zur Geschichte beyder Stifter, verfaßt 1800 in: Neue historische Abhandlungen der bayerischen Akademie I. München 1803.

MG. SS. = Monumenta Germaniae historica, Scriptores.

N. A. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

[2] Vita vel passio Haimhrammi episcopi et martyris Ratisponensis auctore Arbeone, episcopo Frisingensi, MG. SS. rer. Merov. IV p. 452ff.

Haimhram oder in lateinischer Form Emmeram, missionierte zwischen 652 und 706 in dem nur oberflächlich christianisierten Bayern.[1] Er war im Besitze der Bischofsweihe und versah im Lande umherziehend die bischöflichen Amtshandlungen, ohne jedoch eine bestimmt abgegrenzte Diözese zu besitzen. Zugleich war er Vorsteher einer mönchischen Kongregation an der Georgskirche in Regensburg. Diese blieb nach seinem gewaltsamen Tode bestehen und nannte sich fortan nach Emmeram, dessen Gebeine als die eines Märtyrers und Heiligen in der Georgskirche beigesetzt wurden. Der heilige Georg wird 792 noch einmal neben Emmeram als Schutzpatron der Kirche genannt,[2] danach nicht mehr.

Von der Geschichte des Klosters seit dem Tode Emmerams bis zur Begründung des ordentlichen Episkopats wissen wir sehr wenig. Die einzige zuverlässige Nachricht bringt uns Arnold, der St. Emmeramer Geschichtsschreiber des 11. Jahrhunderts.[3] Danach hat unter Herzog Hucbert ein gewisser Rathar an der Spitze des Klosters gestanden, der ein Fremder war und die Bischofsweihe besaß.

Außer Rathar wird in neueren Darstellungen noch ein gewisser Wicterp genannt, der ebenfalls Bischof und Leiter des Emmeramsklosters gewesen sein soll,[4] doch hat schon Janner darauf aufmerksam gemacht, daß dessen Existenz höchst problematisch ist.[5] Sichere

---

[1] Krusch a. a. O. S. 458. Vgl. außerdem Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I[3.4] S. 377f.

[2] Ried I S. 7, Pez I 3 col. 84.

[3] Arnoldus: De sancto Emmerammo lib. I, cap. I (MG. SS. IV 549): *Qui (sc. Hucbertus dux) beato Georgio et sancto Emmerammo sub quodam Rathario adventitio episcopo donaverat curtem, quae in pitaciis, quibus haec excerpsimus, Pirchinwanch nuncupatur.*

[4] Rettberg: Kirchengesch. Deutschlands Bd. II S. 269/70; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I[3.4] S. 378 und 505.

[5] a. a. O. Bd. I S. 60. In der Tat bilden den einzigen Beleg für einen Regensburger Bischof Wicterp die *Versus de ordine comprovincialium episcoporum* (zuletzt herausgegeben von Dümmler: MG. Poetae lat. II p. 637/39; vgl. Wattenbach: Dtschlds. Gesch. Qu. I[7] S. 292/93). Diese Verse wurden in den Jahren 855 bis 859 in Salzburg von einem unbekannten, landfremden Dichter, vielleicht einem schottischen Mönch, verfaßt und dienten vermutlich als Inschriften für einen neuerbauten Bischofshof, dessen einzelne Hallen nach den Suffraganbistümern benannt wurden (vgl. Wattenbach a. a. O.). Die historischen Kenntnisse des Dichters waren gering; die Passauer und Säbener Bischöfe kennt er schon seit 804 bzw. 803 nicht mehr. Die Vermutung liegt daher nahe, daß er den Bischof Wicterp von Augsburg, der zur Zeit des Bonifatius lebte, für einen Regensburger Bischof gehalten hat. Weder Arnold noch die Regensburger Bischofskataloge des 12., 13. und 14. Jahrhunderts kennen einen Bischof Wicterp. Auffällig ist auch, daß sich in den ältesten Nekrologien von Regensburg und in dem Salzburger Verbrüderungsbuch von 784 keine Spur von ihm findet. (Letzteres verzeichnet unter den verstorbenen Bischöfen nur Haimhram, Gawibald und Sigirich, unter den lebenden Sindpercht. MG.

Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse Regensburgs erhalten wir erst wieder aus der Zeit, als es Bonifatius mit Hilfe Roms und Zustimmung des Herzogs Odilo unternahm, die Kirche Bayerns zu organisieren.[1] In Regensburg setzte er im Jahre 739 einen gewissen Gawibald als Bischof ein. Dieser war der erste ordnungsgemäße Bischof von Regensburg, d. h. er besaß nicht nur die bischöfliche Weihe, sondern hatte auch eine bestimmt abgegrenzte Diözese, die von Bonifatius damals erst geschaffen wurde. Man war sich dessen in Regensburg sehr wohl bewußt, wie das Zeugnis Arnolds beweist,[2] und auch in der neueren Historiographie hat man dies stets betont. Gleichwohl aber war Gawibald zugleich Vorsteher des Emmeramsklosters.

Wir sehen hier, daß Bonifatius bei seinen Reformen mit der historischen Tradition Fühlung behielt. Man war gewohnt, das Kloster als den geistigen Mittelpunkt jener Gegend zu betrachten, und es war auch, wie wir bei Emmeram und Rathar sahen, nichts Ungewöhnliches, daß dessen Leiter die bischöfliche Weihe besaßen. Zudem war es von nicht geringer Bedeutung, daß das neue Bistum durch die Verbindung mit dem Kloster eine sichere materielle Fundierung erhielt. Ebenso wie in Regensburg verfuhr Bonifatius auch in Salzburg und Freising.

Necr. II p. 26 u. 12). Rettberg, auf den sich auch Hauck beruft, hat der Legende neue Glaubwürdigkeit zu geben versucht, indem er eine Notiz der Annales Petaviani (MG. SS. I. p. 18. Vgl. Wattenbach, Dtschlds. Gesch. Qu. I[7] S. 161/62) auf den angeblichen Regensburger Bischof bezieht. Diese lautet: *Anno* 765 *anno* 5 *regnante Pippino rege obiit Wicterpus episcopus et abba sancti Martini. Fuit autem Baugoarius, genere Heilolfingus, senex et plus quam octogenarius usque ad id tempus sedebat propria manu scribens libros.* — Rettberg wollte *sancti Martini* in *sancti martiris Emmerammi* verbessern, indem er die Identität dieses Wicterp mit dem angeblichen Regensburger einfach voraussetzte. Diese Konjektur ist aber gänzlich unhaltbar, denn von einem Abt von St. Emmeram würde schwerlich bemerkt werden, daß er ein Bayer war. Vielmehr ist in den Annales Petaviani wahrscheinlich ein Abt von St. Martin in Tours gemeint. Der Codex Masciacensis nämlich, der allein die fragliche Notiz bringt, hat noch eine andere vor den übrigen Handschriften voraus. Zum Jahre 804 berichtet er den Tod Alkuins mit genauester, bis auf die Stunde detaillierter Datierung, so daß diese Notiz jedenfalls von einem Augenzeugen, also einem Turonenser, herrühren muß. Zu beachten ist auch folgende Notiz des Chronicon s. Martini Coloniensis, SS. II p. 214: ... *Illud* (*sc. monasterium sancti Martini Coloniensis*) *autem rexerunt: Wicterpus abbas postea episcopus...* Nach Pertz' Ansicht ist dies derselbe Wicterp, der später Bischof und Abt in Tours wurde. Jedenfalls hat er mit Regensburg nichts zu tun. Auch die Nachricht Aventins über Wicterp, die Rettberg (a. a. O. II S. 269) heranzieht, besitzt zu wenig Glaubwürdigkeit und ist zu unbestimmt, um daraus auf einen Regensburger Bischof dieses Namens schließen zu dürfen. Man wird also wohl am besten tun, wenn man Wicterp aus der Geschichte von Regensburg vollständig ausschaltet.

[1] Vgl. Hauck a. a. O. I[3. 4] S. 504ff.

[2] MG. SS. IV. p. 549. *Gaubaldus, ante quem non solum haec eadem, de qua nunc nobis est sermo, sed et ceterae in Baioaria absque certis episcopis post Romana tempora erant ecclesiae.*

Da es in jener Zeit keine Seltenheit war, daß Mönche die höheren Weihen besaßen,[1] so konnten sie zugleich auch Priester am Domstift sein.

Im 9. Jahrhundert bildete sich in Regensburg die Praxis heraus, daß der Kathedralklerus aus Mönchen und Kanonikern bestand, die gleichberechtigt nebeneinander standen.[2] Zirngibl[3] und nach ihm Janner[4] vertreten die Ansicht, es habe in Regensburg damals zwei Kathedralkirchen gegeben, eine zu St. Peter, die mit Kanonikern, und eine zu St. Emmeram, die mit Mönchen besetzt war, doch hat eine derartig reinliche Scheidung in der ältesten Zeit sicher nicht bestanden. Der Umstand, daß in den Schenkungen, die beide Heiligen erwähnen,[5] stets nur von einer Kirche des heiligen Peter und Emmeram die Rede ist, scheint vielmehr für Kruschs Ansicht zu sprechen,[6] wonach die Kirche von St. Emmeram neben anderen Heiligen auch dem heiligen Petrus geweiht war und es damals üblich wurde, sie nach ihm zu benennen, ebenso wie man sie früher nach dem heiligen Georg benannt hatte. Indessen ist für die Mitte des 9. Jahrhunderts das Bestehen einer Peterskirche in der Stadt urkundlich bezeugt.[7] Ich halte es daher für das Wahrscheinlichste, daß die Peterskirche zunächst nur für solche Gottesdienste gebaut wurde, für welche die Emmeramskirche nicht ausreichte, oder wegen ihrer Lage außerhalb der Stadt nicht geeignet schien. Wann dies geschah, läßt sich nicht feststellen. Als

---

[1] In einer Tradition von 792 werden 5 Emmeramer Mönche genannt, darunter 3 Priester (Ried I S. 7).

[2] Das ergibt sich aus ihrer gemeinsamen Mitwirkung bei Rechtsgeschäften. Vgl. die im folgenden Abschnitt herangezogenen Urkunden und Traditionen. — Arnold (SS. IV p. 559) erzählt, daß bis auf Wolfgangs Zeit die Bischöfe stets abwechselnd aus den Kanonikern und den Mönchen gewählt worden seien, doch läßt sich dies nicht nachweisen.

[3] a. a. O. S. 9.

[4] a. a. O. I S. 76.

[5] Die erste Tradition dieser Art datiert schon von 778 (Pez I. 3 col. 83, Ried I S. 3).

[6] MG. SS. Merov. IV p. 453.

[7] Anamod I 6: bei Pez I 3 col. 204/05, bei Ried I S. 49/50: *Actum est in Regina civitate iuxta altare sancti Petri, anno* ... 863. Ried druckt fälschlich 864. Die Parenthese *quam ecclesiam Canonici procurabant* ist ein Zusatz von Ried. — Janner (I S. 121f.) hat vergeblich versucht, die Existenz einer Peterskirche schon für das 8. Jahrh. nachzuweisen. Er beruft sich darauf, daß die Verschwörung Pippins gegen seinen Vater, König Karl, im Jahre 792 in der Peterskirche stattgefunden haben soll (a. a. O. S. 121 u. 132). Diese Nachricht ist jedoch für uns wertlos, da sie nur von dem späten und unzuverlässigen Monachus Sangallensis überliefert wird (SS. II p. 755). Auch aus Arnolds Bericht über einen Kirchenneubau unter Bischof Sindbert läßt sich unmöglich etwas für St. Peter entnehmen (SS. IV p. 565: *Sintpertus .. beato Emmerammo ... basilicam novam ... construxit* ... .

die Kirche einmal bestand, schlossen sich die Domgeistlichen, die nicht Mönche waren, um sie zusammen, und so entwickelte sich allmählich der von Zirngibl beobachtete Dualismus.

§ 2. Bischofsgut und Klostergut.[1]

Die Frage nach der vermögensrechtlichen Stellung St. Emmerams vor der Reform Bischof Wolfgangs ist für uns von großer Wichtigkeit, denn bei den späteren Kämpfen zwischen Bistum und Kloster ist das eigentliche Streitobjekt fast immer der klösterliche Grundbesitz. Will man nun wissen, welche Ansprüche berechtigt und welche usurpiert sind, so muß man nicht nur die Regelung des Besitzstandes durch Wolfgang einer genauen Betrachtung unterziehen, sondern auch, was bisher zu wenig geschehen ist, an der Hand des urkundlichen Materials sich Klarheit darüber verschaffen, wie die Verhältnisse vor Wolfgangs Zeit lagen. Glücklicherweise steht uns ein ziemlich reichliches Material in Kaiserurkunden und Traditionsbüchern[2] dafür zu Gebote.

Von der ältesten Sammlung der Traditionen ist nur ein Fragment erhalten, das die zwölf ersten Nummern umfaßt.[3] Die älteste stammt noch aus der Zeit Gawibalds (739—761), die jüngste ist vom 22. April 822 datiert. Vermutlich als Fortsetzung dieser ältesten Sammlung ist der Traditionskodex des Anamod gedacht.[4] Er umfaßt in der Hauptsache die Traditionen aus der Zeit des Bischofs Ambricho (864—891); dazu kommen einige Traditionen von Bischof Aspert (891—894) und Nachträge aus der Zeit der Vorgänger Ambrichos. Dann läßt uns freilich die Überlieferung wieder im Stich. Aus der ganzen Zeit von 894 bis zum Regierungsantritt Wolfgangs sind uns nur spärliche Reste eines Traditionsbuches des Bischofs Tuto (894—930) erhalten.[5]

---

[1] Die Fragen des kirchlichen Vermögensrechtes, die hier in unsere Untersuchung hineinspielen, sind ausführlich behandelt worden von Arnold Pöschl: Bischofsgut und mensa episcopalis Bd. I, II, III, 1. Bonn 1908—1912. Vgl. besonders Bd. II § 13—18: „Die bischöflichen Klöster und Kollegiatstifter". Pöschl hat das Regensburger Material für seine Darstellung nicht herangezogen; trotzdem bringen die folgenden, unabhängig von Pöschl gemachten Beobachtungen in allen Punkten eine Bestätigung und Ergänzung seiner Ergebnisse.

[2] Vgl. Bretholz: Studien zu den Traditionsbüchern von St. Emmeram in Regensburg. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forschg. Bd. XII, 1891. Eine kritische Ausgabe der Traditionen fehlt noch. Die Drucke werden im einzelnen Falle zitiert werden.

[3] Aus dem Original (München, Reichsarchiv, St. Emmeram Lit. $5^1/_2$) hrsg. v. Pez I 3 col. 81 ff.

[4] Aus der Originalhs. (ebenda, St. E. Lit. $5^1/_3$ fol. 70—165) herausgeg. v. Pez I 3 col. 191—268.

[5] Vgl. Bretholz a. a. O. S. 9ff., herausgeg. von Roth: Beiträge z. Sprach-, Geschichts- u. Ortskunde, Heft 4.

Bei diesen Traditionsurkunden fällt zunächst die große Anzahl verschiedener Empfänger auf. Die Hauptmasse der Schenkungen ist an St. Emmeram oder an St. Peter und Emmeram gerichtet. Daneben sind die städtische Kathedrale von St. Peter[1] und die Klöster Mondsee,[2] Schönau[3] und St. Salvator an der Rezat[4] vertreten. Bei einigen Rechtshandlungen ist nur der Bischof beteiligt, ohne daß erwähnt wird, welche seiner Kirchen er vertritt.[5] Es handelt sich also gar nicht um Traditionssammlungen von St. Emmeram, sondern um solche des Bistums einschließlich der Eigenklöster des Bischofs. Dadurch bietet sich ein Anhaltspunkt, die Rechtslage der einzelnen Kirchenvermögen zu erkennen.

Lassen wir zunächst die außerhalb Regensburgs liegenden bischöflichen Eigenklöster aus dem Spiel so zerfallen die Rechtsgeschäfte in solche, die allein St. Peter oder St. Emmeram, und solche, die beide Heiligen betreffen. Danach könnte man vermuten, es seien die Schenkungen der ersten Art den Kanonikern beziehungsweise den Mönchen zugute gekommen, während die letzteren das eigentliche Bistumsvermögen ausmachten. Allein die Dreiteilung ist so wenig konsequent durchgeführt, daß ihre praktische Bedeutungslosigkeit damit klar erwiesen ist. Dies mögen einige Beispiele erläutern:

In fünf Tauschakten[6] aus der Zeit der Bischöfe Ambricho, Aspert und Tuto empfängt der Bischof Güter *ad sanctum Petrum et sanctum Emmerammum* und gibt dafür andere *ex ratione sancti Emmerammi,*[7] während in anderen Tauschakten die Gegengabe, wie man erwartet, *de rebus predictorum sanctorum* erfolgt.[8] Bei einem anderen Tauschhandel unter Bischof Ambricho, der lediglich Güter des heiligen Emmeram betrifft, ist gleichwohl die Mitwirkung der Mönche und der Kanoniker erwähnt.[9] Ebenso verfährt der Bischof in einem Tauschgeschäft, das Karl III. im Jahre 883 März 28 bestätigt, *unacum consensu totius cleri sibi subiecti*, obwohl es sich lediglich um Besitz des heiligen Emmeram handelt.[10] Eine prinzipielle Scheidung unter den Vermögen

---

[1] Anamod I 14, 25, 42.
[2] Anamod I 39 u. II 39. Vgl. auch die folgende Seite.
[3] Anamod I 69. Vgl. auch die folgende Seite.
[4] Anamod I 2, 45.
[5] Anamod I 24, 68, 76.
[6] Anamod I 29 u. 103, II 2 u. 44; ferner Trad.-Cod. des Bischofs Tuto Nr. 128 = Roth, Beiträge IV S. 115.
[7] Der Ausdruck wechselt.
[8] Anamod I 33, 107, 109. II 13, 17, 20, 21, 24, 29, 40. Der Ausdruck wechselt auch hier.
[9] Anamod I 17.
[10] M² 1653.

der beiden Kathedralkirchen bestand also nicht. Wir haben es vielmehr mit einem einheitlichen Bischofsvermögen zu tun, in das offenbar auch die auswärtigen Eigenklöster des Bischofs mit hineinbezogen wurden. Dies läßt sich aus verschiedenen Anzeichen erkennen. Zunächst hat Anamod Schenkungen für Mondsee, Schönau und St. Salvator an der Rezat in seine Sammlung aufgenommen,[1] ferner bestätigt Karl III. eine Schenkung des Abtes Hitto *ad sanctum Michaelem* (Mondsee) *sanctumque Dei martyrem Emmerammum* zu Händen des Bischofs Ambricho und seines Vogts.[2] Schließlich begegnen wir unter Bischof Tuto Traditionen, die *ad beatum Hemmerammum martyrem sanctumque archangelum Michahelem* sowie *ad sanctum Martinum* (Schönau) *sanctumque Emmerammum* gerichtet sind. Bischof Tuto und sein Vogt nehmen die Schenkungen entgegen.[3]

Wenn also Güter an einen bestimmten Heiligen geschenkt wurden, so besagt das keineswegs, daß dessen Kirche das alleinige Nutzungsrecht gehabt hätte. Vielmehr hatte diese Adresse, wenn ich so sagen darf, oft eine rein formale Bedeutung. Nach germanischer Rechtsanschauung war eine Anstalt oder eine Kongregation überhaupt nicht vermögensfähig. An die Kirche konnte man daher nichts schenken, ebensowenig an den Bischof selbst, da es sich ja nicht um seinen Privatbesitz handelte. Man half sich also mit einer Fiktion und ließ den Schutzheiligen der Kirche als juristische Person und eigentlichen Besitzer des Kirchenvermögens fungieren.[4] Wenn nun hier der Bischof von Regensburg der einzige irdische Vertreter mehrerer himmlischer Grundeigentümer war, so ist es nicht zu verwundern, daß deren Vermögen miteinander verschmolzen, und so wurde es möglich, daß man ein Gut scheinbar zwei verschiedenen, sogar in verschiedenen Diözesen liegenden Klöstern zugleich schenken konnte.[5] In Wirklichkeit wollte man es eben nur dem Regensburger Bischofsvermögen zueignen.

---

[1] Vgl. oben S. 11.

[2] M² 1655.

[3] Roth, Beiträge, Heft 4 S. 110, 102 u. 104.

[4] Damit ist natürlich nicht gesagt, daß jedes Kloster, an dessen Schutzheiligen Güter geschenkt wurden, tatsächlich eine Rechtspersönlichkeit darstellt (vgl. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis I S. 38 A. 4). Es handelt sich nur um eine Fiktion, die durch die Unterordnung des kirchlichen Einzelvermögens unter das Bistumsvermögen ihre praktische Bedeutung verlor.

[5] Die beobachtete Vermögensverschmelzung hat nichts zu tun mit der alten kirchlichen Gewohnheit, das gesamte Kirchenvermögen einer Diözese in der Hand des Bischofs zu vereinigen. Schon der Umstand, daß Mondsee nicht in der Regensburger, sondern in der Passauer Diözese lag, zwingt uns zu dem Schluß, daß das Eigenkirchenrecht die Grundlage für den Prozeß abgegeben hat. Pöschl hat

Allein auch das Kloster St. Emmeram besaß trotz seiner Zugehörigkeit zur Kathedrale ein besonderes Vermögen. Dieses bestand in einem Komplex von Gütern, die vom Bischof nicht veräußert, noch zu Lehen gegeben werden durften und lediglich *ad servitium monachorum* bestimmt waren.[1] Im Traditionskodex finden wir zwar keine Spuren davon,[2] wohl aber in den erhaltenen Kaiserurkunden des Klosters.

Schon 794 macht Karl der Große eine Elemosyna-Stiftung an St. Emmeram[3] „zugunsten der Mönche" mit der Bestimmung, daß das geschenkte Gut für immer dem Kloster verbleiben soll. Als Besitzer sind neben dem Bischof Adalwin, als dem Leiter des Klosters, auch die Mönche genannt. Liegt schon in dieser Formulierung der Schenkung eine Beschränkung des bischöflichen Verfügungsrechtes, so ging man später in dieser Beziehung noch weiter. Im Jahre 859 nämlich schenkt Ludwig der Deutsche ein Fiskalgut an St. Emmeram für den Tisch der Mönche.[4] Kein Bischof oder Prälat soll das Gut zu Lehen geben oder für sich verwenden dürfen. Die Mönche sind die alleinigen Besitzer und haben freies Verfügungsrecht über das Gut.

---

m. E. bei seinen Ausführungen (Bd. II S. 175ff.) die Möglichkeit, daß auch in anderen Diözesen liegende Klöster privatrechtlich zum Kathedralgut gehörten, nicht genügend beachtet.

[1] Krusch hat bereits a. a. O. S. 453 auf das Vorkommen dieser Formel in den Kaiserurkunden aufmerksam gemacht. Über die verschiedenen Ausdrücke zur Bezeichnung des Konventgutes vgl. Pöschl a. a. O. II S. 21f.

[2] Wenigstens nicht für St. Emmeram. Dagegen sind zwei Schenkungen für Mondsee und St. Salvator *ad utilitatem servorum dei* bestimmt (Anamod I, 7 u. 45).

[3] MG. Dipl. Karol. I 176 = M² 321: ... *Notum sit, qualiter nos ... seu pro oportunitate servorum dei donamus ad ecclesiam ... sancti Hemmerammi ... [ubi Adalwinus episcopus praeesse videtur], donatumque in perpetuum ad eundem sanctum locum esse volumus, id est ...* (es folgt die Aufzählung der Güter). *Praecipientes ergo iubemus, ut [Adalwinus episcopus, rector eiusdem coenobii] suique successores ... vel monachi inibi sub sancto ordine consistentes supra scriptam terram et prata ... perennibus temporibus ad partem saepe dictae ecclesiae teneant atque possideant, ita ut Christo propitio in eleemosyna nostra ad ipsam casam dei perpetualiter proficiat in augmentis ...* Über die Interpolationen in dieser Urkunde vgl. Lechner, N. A. 25 S. 630.

[4] M² 1438: ... *placuit serenitati nostrae eandem medietatem prenominati fisci ... ad s. Emmerammum contradere ... ea ratione, ut ipsa medietas ipsius fisci ad mensam monachorum ibi domino famulantium iugiter deserviat, et nullus episcopus aut quislibet prelatus easdem res in beneficium alicui dare sive ad opus suum recipere praesumat, sed solummodo ad opus ipsorum deserviant ... memorati monachi prefatam medietatem fisci cum omnibus supra consistentibus recipiant, teneant atque possideant, et quicquid exinde pro utilitate sua facere voluerint, liberam et firmissimam ... habeant potestatem ... faciendi.* Aus dem letzten Satz geht hervor, daß *mensa monachorum* hier im weitesten Sinne, d. h. als Synonym für *utilitas*, als Konventsgut zu verstehen ist.

Der Bischof wird vollständig übergangen.[1] — Von Otto I. sind uns zwei Schenkungen dieser Art an das Kloster erhalten.[2] Beide sind für den Unterhalt der Mönche ausdrücklich bestimmt. In der ersten Urkunde wird angeordnet, daß das geschenkte Gut der Herzogin Judith und ihrem Sohn Heinrich verfallen soll, wenn etwa der Bischof die Bedingungen der Schenkung nicht einhalten sollte.[3] — In die ersten Regierungsjahre Wolfgangs, also in die Zeit vor der Berufung Ramwolds fällt die Schenkung des Gutes Aiterhofen durch die Herzogin-witwe Judith. Das Gut soll *ad commune servicium monachorum* dienen. In der zweiten Fassung der Tradition[4] wird sogar der Rückfall an die Erben der Judith dekretiert für den Fall, daß ein Bischof es zu privaten Zwecken verwenden oder zu Lehen verausgaben sollte.[5]

Wir dürfen also folgende Ergebnisse feststellen: Alle an den heiligen Emmeram gerichteten Schenkungen galten zunächst nicht dem Kloster, sondern dem Bistum.[6] Innerhalb des Kathedralguts existierte jedoch schon im 9. Jahrhundert ein gesondertes Klostervermögen, nämlich das für den Gebrauch der Mönche ausdrücklich reservierte Konventsgut. So war also die vermögensrechtliche Stellung des Kathedralklosters St. Emmeram dieselbe wie die eines beliebigen bischöflichen Eigenklosters, nur daß die Bildung eines Abtvermögens natürlich ausgeschlossen war, da ja der Eigenherr, d. h. der Bischof, zugleich Abt war.

---

[1] Diese Urkunde scheint das Bestehen eines Konventgutes bereits voraus zusetzen. Ob dessen Entstehen auf einen Akt der Güterteilung zurückzuführen ist und wann dieser stattgefunden hat, läßt sich aus den Quellen nicht ermitteln. Vgl. Pöschl a. a. O. II S. 23ff. u. 29.

[2] MG. DO. I Nr. 203: *Notum sit omnibus, qualiter nos ... per interventum Michahelis Ratisponensis episcopi monachis in predicta urbe deo sanctoque Emmerammo devote servientibus quasdam res ... cum omni integritate super illorum annonam concessimus ea tamen ratione, ut si episcopus eidem monasterio presidens aut aliqua potens persona hanc traditionis firmitatem violenter infringere voluerit, cuncta quae tradita fuerant redeant in ius et potestatem domine Judite et filii eius Heinrici ducis ...* DO. I Nr. 219 enthält ebenfalls eine Schenkung *ad victum monachorum.*

[3] Dies war ein sehr beliebtes Verfahren, den Mönchen ihren Besitz zu sichern. Vgl. Matthaei, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II., Göttinger phil. Diss. 1877, S. 21ff.; Pöschl a. a. O. II S. 282f.

[4] Über die beiden Fassungen dieser Tradition vgl. Bretholz, Mitt. d. Inst. Bd. XII S. 32ff. Beide sind gedruckt a. a. O. S. 42/43.

[5] *Si vero aliquis episcoporum per futura tempora succedentium ad suum, quod fieri non credo, privatum servicium redigere vel vassallis suis ad beneficium dare temptaverit, heres meus sicut reliqua sibi derelicta hereditario iure hanc curtem possideat.*

[6] Es ist also sehr mißverständlich, wenn man die ältesten Regensburger Traditionsbücher als St. Emmeramer Traditionsbücher bezeichnet. Dieser Name kommt erst der mit Ramwold beginnenden Reihe zu. Vgl. unten S. 17.

II. Die Reform Bischof Wolfgangs, St. Emmeram als bischöfliches Eigenkloster.

§ 1. Wolfgangs Maßnahmen und die angebliche Güterteilung.

Im Jahre 975 berief Bischof Wolfgang den Mönch Ramwold aus St. Maximin bei Trier als Abt von St. Emmeram, um das Mönchsleben daselbst zu reformieren. Wolfgang,[1] ein Schwabe von Geburt, hatte schon früh mit den lothringischen Reformbestrebungen Fühlung gewonnen. Mit Erzbischof Heinrich, seinem Jugendfreund, kam er 956 nach Trier. Dort übernahm er die Leitung der Domschule und wurde *decanus clericorum.* Als solcher führte er unter der Autorität seines Erzbischofs das kanonische Leben bei den Domgeistlichen ein.[2] Als Erzbischof Heinrich 964 plötzlich starb, finden wir Wolfgang in der Umgebung des Erzbischofs Brun von Köln. Da er jedoch aus seiner Neigung zum kanonischen Leben die Konsequenz ziehen wollte, kehrte er nach Schwaben zurück und trat als Mönch in das Kloster Einsiedeln ein.

Hier war 934, unter dem früheren Straßburger Domprobst Eberhard, aus der bisherigen Einsiedelei ein Kloster erwachsen,[3] in welchem wie in den lothringischen Reformklöstern auf eine strenge Beobachtung der Regel Benedikts gesehen wurde. Das Kloster brachte es unter Eberhard und seinen Nachfolgern zu hohem Ansehen und gewann auch, nicht zum mindesten durch die Tätigkeit Wolfgangs, Einfluß auf andere Klöster. So war Wolfgang ganz von den Idealen der mönchischen Reformen, denen er in Trier und Einsiedeln gedient hatte, beseelt, als er im Jahre 972 auf den bischöflichen Stuhl von Regensburg berufen wurde.

Hier eröffnete sich ihm ein reiches Feld der Tätigkeit, denn das Mönchtum lag in seiner Diözese wie in ganz Bayern damals vollständig darnieder.[4] Die häufigen Ungarneinfälle und die umfassenden Einziehungen von Klostergütern durch Herzog Arnulf hatten den materiellen Wohlstand schwer geschädigt. Aber auch die geistliche Disziplin war in Verfall geraten. Das Mönchtum hatte aufgehört,

[1] Vgl. zum folgenden: Hirsch: Jhrbb. d. D. Reichs unter Heinrich II. Bd. I S. 112ff., Ringholz in Studien u. Mitteil. aus d. Bened.- u. Zisterz.-Orden Bd. VII (1886) S. 53ff., Hauck: Kirchengesch. Dtschlds. Bd. III[3. 4] S. 377ff.

[2] Othloh: Vita Wolfkangi cap. 4, 7, 8. Vgl. auch Gesta Trevir. cap. 29 (SS. VIII, p. 168), wo indes Wolfgang nicht genannt wird.

[3] Vgl. Ringholz a. a. O. S. 51ff., Hauck a. a. O. S. 376ff.

[4] Vgl. zum folgenden: Hirsch a. a. O. S. 93ff. und die allgemeinen Ausführungen bei Hauck a. a. O. S. 343ff.

eine selbständige Macht innerhalb der Kirche zu sein, und die Klöster gerieten immer mehr in Abhängigkeit von den Bischöfen. Die nachteilige Wirkung dieser Abhängigkeit hatte sich am deutlichsten bei den Kathedralklöstern gezeigt, zu denen ja auch St. Emmeram gehörte. Am Dom zu Freising hatte im 10. Jahrhundert das Mönchsleben völlig aufgehört, und in St. Peter zu Salzburg war es gänzlich in Verfall geraten, bis das Kloster 987 nach dem Vorbild von St. Emmeram reformiert wurde.[1]

Über den Zustand St. Emmerams vor der Reform haben wir die zuverlässigen Nachrichten Arnolds.[2] Danach gaben die Bischöfe den Mönchen die Erlaubnis, sich Lebensunterhalt und Kleidung, so gut sie konnten, selber zu verschaffen. Die Güter, die den Bedürfnissen der Mönche dienen sollten, benutzten sie zu ihren eigenen Zwecken. Die Mönche kleideten sich je nach ihren Mitteln in Leinen oder Wolle statt in die vorgeschriebenen härenen Kutten. Formell galt zwar die Regel Benedikts; die Mönche wurden vom Bischof darauf verpflichtet. Da aber der Bischof ihnen darauf die *licentia dandi et accipiendi* erteilte,[3] wurde die Forderung der Besitzlosigkeit von vornherein illusorisch. Auch sonst war an eine strenge Durchführung der Regel nicht zu denken.

Nach seiner ganzen Vergangenheit mußte für Wolfgang dieser Zustand unerträglich sein. Othloh läßt ihn ausrufen: *Si monachos haberemus, reliqua satis suppeterent.*[4] Die Regensburger Mönche waren ihm offenbar dieses Namens gar nicht wert, denn *regulares monachi beatis aequiparantur angelis, saeculares vero monachi apostaticis.*[5] Sollte eine dauernde Besserung eintreten, so mußte das Kloster zunächst einen Abt erhalten, der sich ihm ausschließlich widmen konnte und nicht wie die Bischöfe durch anderweitige Interessen gebunden war.[6] Deshalb trennte Wolfgang Episkopat und Abtswürde und berief Ramwold als Abt. Andererseits mußte Wolfgang, um die vita monastica zu reformieren, dafür sorgen, daß die Mönche den nötigen Lebensunterhalt erhielten.

---

[1] Vgl. Hauck a. a. O. S. 382.

[2] MG. SS. IV p. 559.

[3] Diese Angabe Arnolds wird bestätigt durch eine Urkunde Ludwigs IV. (M² 1996), in welcher dieser einem Mönch von St. Emmeram ein Gut zu freiem Eigen schenkt.

[4] Vita Wolfkangi cap. 15, Acta Sanctorum Nov. II, 1 S. 573.

[5] Vita Wolfkangi ebenda.

[6] Arnold (a. a. O. S. 559) läßt Wolfgang sagen: *Sufficit . . . episcopo, ut summa vigilantia insistat pastorali officio, et abbati satis laboriosum, quamvis multum fructuosum providere fratrum saluti et per omnia bene procurare res monasterii sui.*

Es ist nun durchaus verkehrt anzunehmen, daß er bei dieser Gelegenheit erhebliche Änderungen an der Rechtsstellung des Klosters vorgenommen habe. Man hat nämlich in den bisherigen Darstellungen stets von einer Güterteilung zwischen Bistum und Kloster gesprochen, die Bischof Wolfgang verfügt habe, obwohl darüber jede glaubwürdige Nachricht und vor allen Dingen jede Spur einer urkundlichen Aufzeichnung fehlt.[1] Demgegenüber möchte ich daran erinnern, daß ja schon lange vor Wolfgangs Zeit ein Immobilienvermögen bestand, das lediglich dem Unterhalt der Mönche dienen sollte. Eine Güterteilung war also schon im 9. Jahrhundert vorgenommen worden. Daß die Bischöfe vor Wolfgang die Einkünfte der Kapitelgüter den Mönchen vorenthielten und dadurch mit zu den Mißständen Anlaß gaben, die Wolfgang im Kloster vorfand, haben wir schon erwähnt. Es ist klar, daß Wolfgang dieses rechtswidrige Verfahren seiner Vorgänger nicht mitmachen konnte und den Mönchen ihr Eigentum wieder zustellte; das war aber keine Güterteilung, die irgendeiner urkundlichen Aufzeichnung bedurft hätte. Deshalb berichtet auch keine der erhaltenen annalistischen Quellen von einer Teilung, obwohl alle die Berufung Ramwolds erwähnen.[2]

Die urkundlichen Quellen aus der Zeit Wolfgangs und Ramwolds bringen vieles, was uns über die Rechtslage des Klosters nach 975 weiteren Aufschluß gibt.[3] Fast alle Traditionen tragen in wechselnder Formulierung den Vermerk, daß sie zum Gebrauch der Mönche bestimmt seien. Während also die älteren Sammlungen, wie wir oben sahen, die Traditionen des gesamten Bistumsvermögens bringen wollten, haben wir hier einen rein klösterlichen Traditionskodex vor uns, in dem nur solche Schenkungen und Tauschgeschäfte notiert wurden, die das Mönchsvermögen betrafen.[4] Natürlich erfolgten daher auch alle Schenkungen an den heiligen Emmeram allein. Gleichwohl werden 13 Rechtsgeschäfte (von 26, die Pez abdruckt) unter Mitwirkung des

---

[1] Auf Arnolds Mitteilungen werden wir weiter unten eingehen. Othlohs Darstellung von Wolfgangs Reform wird man im 3. Kapitel als bewußte und planvolle Entstellung der Überlieferung kennen lernen.

[2] Annales s. Emmerammi minores SS. XIII p. 47—48, Ann. s. Emmer. brevissimi SS. XVII p. 571, Ann. Garstenses ibid. IX p. 566.

[3] Außer einigen Kaiserurkunden kommt in Betracht ein Traditionskodex des Klosters unter Ramwold (R. A. St. E. Lit. $5^1/_2$). Vgl. Bretholz a. a. O. S. 15ff. Ein großer Teil der Traditionen ist gedruckt bei Pez I 3 col. 88ff. u. Quellen u. Erörterungen z. bayr. u. dtsch. Gesch. Bd. I S. 7ff.

[4] Bei Tauschgeschäften genügt nicht die Angabe, daß die Gegengabe *de rebus sancti Emmerammi* erfolgt, sondern es wird hinzugefügt *de praebenda . . . fratrum* (Pez cap. 17), *de rebus ac stipendiis fratrum* (cap. 11), *de communi stipe fratrum* (cap. 24), *de rebus et necessariis stipendiis servorum dei* (cap. 38) usw.

Bischofs abgeschlossen. Dabei läßt sich beobachten, daß Wolfgang stets beteiligt ist, wenn für das geschenkte Gut eine Gegengabe aus dem Klosterbesitz erfolgt. Einfache Schenkungen an den Heiligen nimmt auch Ramwold allein entgegen.[1]

Von Kaiserurkunden kommen sieben Urkunden Ottos II. für uns in Betracht, nämlich DDO. II Nr. 204, 247, 293–96 und 230.

DO. II 204[2] vom 14. Oktober 979 ist eine Schenkung, die auf Bitten Wolfgangs, des Bischofs der Regensburger Kirche, erfolgt, die zu Ehren des heiligen Petrus und Emmeram erbaut ist, und ist auch an diese beiden Heiligen gerichtet. Schon Ried[3] hat in dem Regest dieser Urkunde richtig bemerkt, daß es sich hier um eine Schenkung an die Bischofskirche handelt, nicht an das Kloster St. Emmeram, wie Sickel in der Diplomata-Ausgabe notiert. Daraus ergibt sich aber für uns die wichtige Tatsache, daß nach Ramwolds Berufung die Verbindung des Klosters mit dem Hochstift keineswegs aufgehört hatte.

Die übrigen Kaiserurkunden sind an das Kloster gerichtet. In DO. II Nr. 247 vom 2. April 981 macht Otto auf die Intervention Herzog Ottos von Kärnten, Wolfgangs und Ramwolds eine Schenkung an den heiligen Emmeram und die dort befindlichen Mönche.[4] — DDO. II 293 bis 296 datieren vom 5. April 983 und zeigen bis auf die Gegenstände der bestätigten Schenkungen den gleichen Wortlaut.[5] Wolfgang und Ramwold intervenieren; die geschenkten Güter sollen dem Gebrauch der Mönche vorbehalten bleiben. — Der Wortlaut von DO. II 230 verliert dadurch an Quellenwert, daß er eine Wiederholung von DO. I 203 darstellt.[6] An Stelle von Bischof Michael sind Wolfgang und Ramwold als Intervenienten getreten. Dennoch dürfen wir wohl mit Recht annehmen, daß die Worte *episcopus eidem monasterio praesidens* nicht unverändert mit hinübergenommen worden wären, wenn eine Trennung des Klosters vom Hochstift erfolgt wäre.

---

[1] Diese Beobachtung hat Janner gemacht a. a. O. I S. 366ff. Dort sind auch die betreffenden Traditionen einzeln aufgeführt.

[2] *... quia Wolfkangus, Reganespurgensis ecclesiae episcopus, quae est constructa in honore sancti Petri ... et sancti Emmerammi ... Cuius (sc. Wolfkangi) deprecationem ... annuimus ... et ... ad sanctum Petrum sanctumque Emmerammum perpetuo iure contradimus ...*

[3] a. a. O. I. S. 106.

[4] *... quia per interventum cari nepotis nostri Ottonis ducis et venerandi praesulis Wolfkangi nec non et amabilis Ramwoldi abbatis quoddam praedium ... concessimus ad sanctum ... Emmerammum et monachis inibi deo servientibus ...* usw.

[5] *... qualiter quidam ... tradiderunt ad sanctum Emmerammum ... et monachis inibi deo servientibus ...* usw. *... ut integre pertinerent ad sanctum Emmerammum fratribus serviendum. ... Nos vero ... hanc traditionem ... renovavimus et ad altare sancti Emmerammi martyris et fratrum usibus servienda ... concessimus* usw.

[6] Vgl. oben S. 14.

Damit kommen wir zu dem überraschenden Ergebnis, daß die Rechtslage des Klosters nach 975 in allen wesentlichen Punkten genau dieselbe blieb wie vorher. Eine Modifikation läßt sich höchstens darin erkennen, daß die Stellung St. Emmerams als Kathedralkloster, die schon seit der Gründung der Kathedrale von St. Peter an Bedeutung verloren hatte, durch die Berufung Ramwolds vollends zur leeren Form wurde, obwohl, wie wir sahen, die Kaiserurkunden noch daran festhielten. In vermögensrechtlicher Beziehung aber blieb St. Emmeram nach wie vor ein Eigenkloster des Bischofs. Dieser wahrt sich sein Eigentumsrecht, indem er die Veräußerung eines Klostergutes von seiner Zustimmung abhängig macht. Soll eine Schenkung an das Kloster den Mönchen zugute kommen, so muß dies eigens vermerkt werden, da es sonst der Bischof beanspruchen konnte.

Wir haben also in der Berufung Ramwolds nicht den endgültigen Akt der Lostrennung des Klosters vom Bistum zu sehen, den dann die späteren Bischöfe wieder rückgängig zu machen suchten, sie ist vielmehr ihrer Intention nach lediglich eine Maßregel zur Hebung der Klosterdisziplin. Eine rechtliche Bedeutung wurde ihr erst beigelegt, als die Mönche, nachdem sie einmal einen eigenen Abt hatten, sich auch in wirtschaftlicher und jurisdiktioneller[1] Beziehung vom Bistum zu emanzipieren suchten.

Wie verträgt sich nun mit unseren Ergebnissen, was Arnold von der angeblichen Güterteilung erzählt?[2] Wir können seinen Nachrichten natürlich nur so weit Glauben schenken, als sie den urkundlichen Quellen nicht widersprechen. Zunächst ist zu beachten, daß seine Erzählung die offensichtliche Tendenz hat, den Maßnahmen Wolfgangs einen besonderen Nimbus von Selbstlosigkeit zu geben, und daß sie erst etwa 60 Jahre nach den Ereignissen niedergeschrieben ist. Dennoch gibt sie in mehreren Punkten eine Bestätigung und Ergänzung der aus den Urkunden gewonnenen Ergebnisse.[3] Wolfgangs Vorgänger hatten,

---

[1] Ich brauche jurisdiktionell hier im Sinne der mittelalterlich-kirchlichen iurisdictio, die alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse des Bischofs umfaßte.

[2] Janner und Zirngibl fußen ausschließlich auf Arnold.

[3] MG. SS. IV p. 559: *Quod* (nämlich die Einsetzung Ramwolds) *aegre ferentes aliqui ex consacerdotibus et consiliariis antistitis dicebant: Utquid tibi et sacerdotibus tuis perdis bona ad sanctum Emmerammum pertinentia? Laudant te multi, sed in hoc non laudant, immo vituperant. Utere ergo pontificis et abbatis officio, sicut antecessores tui facere consueverunt usque modo, ne carerent quarundam rerum emolumento. Quibus ille prudenter respondit dicens: Non erubesco insipiens et stultus dici propter Deum. Hoc autem scire vos volo, quia numquam mihi imponam onus, quod portare non valeo, episcopi nomen et abbatis mihi vendicando. Sufficit enim episcopo, ut summa vigilantia insistat pastorali officio, et abbati satis laboriosum quamvis multum fructuosum providere fratrum saluti et per omnia bene procurare res monasterii*

wie wir wissen, ihre Abtswürde dazu mißbraucht, das Mönchsvermögen für ihre eigenen Zwecke zu verwenden. Indem Wolfgang einen eigenen Abt für das Kloster einsetzt, gibt er diese Möglichkeit aus der Hand. Deshalb machen ihm die Domkanoniker, die ihr Interesse geschädigt sehen, Vorwürfe. Wolfgang entgegnet, daß er allerdings die Güter des heiligen Emmeram dem Gebrauch der Mönche reservieren, sie aber gleichwohl seinem Bischofssitz erhalten wolle. Das heißt, so dürfen wir hinzusetzen, St. Emmeram sollte bischöfliches Eigenkloster bleiben. Auch die letzten Sätze Arnolds, auf die Janner seine Ansicht von einer stattgehabten Güterteilung gründet, enthalten insofern etwas Richtiges, als in der Tat das Präbendengut der Mönche nur den kleineren Teil des Gesamtvermögens der Heiligen Peter und Emmeram ausmachte, während der größere Teil nach wie vor den nichtklösterlichen Bedürfnissen diente. Einen Irrtum begeht Arnold aber damit, daß er das Mönchsvermögen ohne weiteres mit dem Gut des heiligen Emmeram identifiziert und somit in der Tat die Annahme nahelegt, als habe das Kloster auf alle diesem Heiligen geschenkten Güter Anspruch gehabt, während es doch, wie wir sahen, selbst nach der Reform noch besonders bemerkt werden mußte, wenn ein Gut dem Kloster allein zugute kommen sollte. Arnolds Irrtum läßt sich leicht daraus erklären, daß es schon zu seiner Zeit allgemein üblich war, die Schenkungen für das Kloster an den heiligen Emmeram, und diejenigen für das Bistum an den heiligen Peter zu richten.

Diese eigentümlichen vermögensrechtlichen Verhältnisse hat Janner nicht genügend beachtet und ist daher zu einer verkehrten Auffassung der Dinge gekommen. Man kann sehr genau feststellen, wo seine Fehlerquellen liegen. Er übernimmt von Zirngibl die Annahme einer Güterteilung, wobei er sich natürlich nur auf die angeführte Arnoldstelle berufen kann. Mit den Widersprüchen in den Urkunden und Traditionen findet er sich in der Weise ab, daß er annimmt, Wolfgang sei bei seiner Investitur auch mit den Gütern der Abtei investiert worden und sei somit vor dem Gesetz oberster Verwalter des Klostergutes gewesen. Nach Wolfgangs Zeit seien die Bischöfe nur mit den

---

sui. (Die letzten Worte übersetzt Janner: „Die Geschäfte seines Klosters gut zu verwalten". Diese Übersetzung ist mißverständlich. Hier ist offenbar nur die geistliche Fürsorge gemeint. Von den Gütern spricht Wolfgang erst im folgenden Satz.) *Ceterum ut prosequar, quae proposuistis, beati Emmerammi bona, quae me pessumdare conquesti estis, perdere nolo, sed illi cui tradita sunt et servorum dei usibus et nostrae sedi omnimodis conservare volo. Vix enim poenas evadere poterimus, qui sanctorum bona famulatui nostro deputavimus non solum quantitate maiora, sed etiam qualitate meliora et illis iustitia coacti seu superati reliquimus minora, qui viciniores Deo, quo frequentiores diu noctuque familiarius adhaerent Christo laudantes eum in sanctis eius electis.*

Gütern des Bistums, die Äbte mit denen der Abtei belehnt worden.[1] Für diese Behauptung fehlt aber jeder Quellenbeleg. Janner setzt sich dadurch sogar in Widerspruch mit seinen eigenen, richtigen Erkenntnissen. Wären die Äbte vom König investiert worden, so wäre ja St. Emmeram ein königliches Kloster gewesen. Das bestreitet Janner aber selbst.[2] Wir müssen vielmehr daran festhalten, daß St. Emmeram bischöfliches Eigenkloster blieb, auch als es nach Wolfgangs Zeit aufgehört hatte, ein Bestandteil der Kathedrale zu sein. Alle Nachfolger Wolfgangs haben diesen Anspruch aufrecht erhalten. Sie wurden mit einer Ausnahme, bei der es auf besondere Verhältnisse zurückzuführen ist, bis zum Jahre 1132 alle in St. Emmeram begraben,[3] und noch 1183 gelang es dem Bischof Chuno, sich von Papst Lucius III. den Besitz von St. Emmeram ausdrücklich bestätigen zu lassen.[4] Aber die Bischöfe mißbrauchten auch ihre Oberherrschaft häufig zu ungebührlicher Bedrückung des Klosters. Daher suchten die Mönche bald auf rechtlichem Wege, bald durch Fälschungen und Geschichtsentstellungen von der Abhängigkeit loszukommen. Dies zu verfolgen ist die Aufgabe der nächsten Abschnitte.

§ 2. St. Emmeram im Streit mit Bischof Gebhard I. Veränderungen in der Rechtslage des Klosters.

Die Verbindung mit dem Hochstift war für das Kloster jetzt nur noch eine Last. Hatten die Mönche im 9. Jahrhundert noch Einfluß auf die Verwaltung der Diözese ausgeübt,[5] so war ihnen dieser längst abhanden gekommen, während die Bischöfe stets eine Handhabe behielten, in die inneren Verhältnisse des Klosters einzugreifen. Solange Wolfgang lebte, sicherte sein persönliches Einvernehmen mit Ramwold und sein Interesse für die Mönche das Kloster vor Schädigung. Aber sein Nachfolger Gebhard I. versuchte sofort nach seinem Amtsantritt (995) das Klostervermögen wieder, wie einst die früheren Bischöfe, zu eigenen Zwecken zu verwenden.[6] Gebhard, der bisher königlicher Kaplan gewesen war, wurde von Otto III. eigenmächtig eingesetzt mit Übergehung des von Wolfgang zu seinem Nachfolger designierten und

[1] a. a. O. I S. 365.
[2] a. a. O. I S. 364.
[3] Zirngibl a. a. O. S. 16.
[4] Brackmann, Germ. pont. I S. 274 n. 29.
[5] Der *consensus monachorum* wird in den Urkunden des 9. Jahrhunderts gelegentlich erwähnt.
[6] Daß dies die Ursache der folgenden Streitigkeiten war, geht aus der Erzählung ihrer Beilegung durch Otto III. hervor (s. u.).

bereits gewählten Tagino.[1] Ihm waren also die Ideen, die Wolfgang zu der Reform veranlaßt hatten, fremd. Eine Unterstützung fand er im Domkapitel, dessen Stimmung schon zu Wolfgangs Zeit nicht freundlich gegen das Kloster war.[2] Dieses letztere hatte unter Ramwolds Leitung in jeder Beziehung einen großen Aufschwung genommen und setzte natürlich den Absichten des Bischofs energischen Widerstand entgegen. Allein die bischöfliche Partei ließ nicht nach. Sie ging sogar so weit, Ramwold beim Kaiser zu verleumden. Als aber Otto III. 996 nach Regensburg kam und in St. Emmeram Quartier nahm, gelang es Ramwold durch die Vermittelung Heriberts, des späteren Erzbischofs von Köln, den Kaiser von seiner Unschuld zu überzeugen. Der greise Ramwold, er zählte bereits über 90 Jahre, machte auf den Kaiser den tiefsten Eindruck.[3] Arnold berichtet, daß Otto dem Bischof aufs strengste untersagt habe, die Güter des Klosters in Zukunft anzutasten.[4] Ob der Verweis wirklich so scharf ausgefallen ist, ist hier gleichgültig. Tatsache ist jedenfalls, daß Gebhard nicht mehr, wie Wolfgang in den Traditionen von St. Emmeram, erwähnt wird.[5] Dagegen finden sich jetzt daselbst häufig gegen den Bischof gerichtete Bestimmungen. So enthält eine Schenkung, die der Burggraf Pabo an den heiligen Emmeram und die Mönche macht, die Klausel, daß das Gut an seine Erben zurückfallen solle, wenn es der Bischof zu eigenem Gebrauch verwenden sollte.[6] Ähnlichen Bestimmungen begegnet man in vielen anderen Traditionen dieser und der folgenden Zeit.[7] Bischof Gebhard hatte also das Gegenteil von dem erreicht, was er gewollt hatte.

Otto III. hat keine Urkunde für St. Emmeram ausgestellt. Die Ein-

---

[1] Vgl. Thietmar von Merseburg lib. V cap. 42f. (ed. Kurze S. 130f.).

[2] Vgl. die oben zitierte Arnoldstelle.

[3] Vgl. Hauck, Kirchengesch. Dtschlds. III[3.4] S. 386.

[4] a. a. O. S. 567: *Cave, ne ultra me vivente quicquam mali facias abbati huius coenobii et fratribus Deo sanctoque Emmerammo hic famulantibus. Sint tibi tua ad episcopatum iure pertinentia; monachorum bona maneant illis vallata sub omnium bonorum tutela. Quacumque ergo die praevaricatus fueris in his, quae praesens hausisti auribus tuis, procul dubio scito, sive divinitus sive humanitus pro malo tanti piaculi tecum duriter ac acerbiter actitatum iri.*

[5] In einem Tauschakt zur Zeit des Abtes Richolf (1006—1028) bei Pez cap. 57 ist ein Bischof Gebhard in derselben Weise beteiligt, wie einst Wolfgang, doch bleibt es unsicher, ob es sich hier um Gebhard I. (995—1023) oder Gebhard II. (1023 bis 1036) handelt. Jedenfalls könnte diese eine Ausnahme die Regel nicht umstoßen.

[6] Pez a. a. O. cap. 48 col. 106, Ried I S. 113.

[7] Pez a. a. O. cap. 33, 34, 56, 69, 70, 82, 83 usw. — Da die Traditionen mit wenigen Ausnahmen undatiert sind, kann man sie hier wie anderswo nur in beschränktem Maße heranziehen. Die Umstellungen, die Pez und Wittmann bei ihren Drucken vornahmen, haben die Verwirrung nur vergrößert. Erst eine kritische Ausgabe des Kodex kann hier weiterführen.

griffe des Bischofs, die für diesmal abgewehrt waren, konnten sich also jederzeit wiederholen. Außerdem mußte sich bei der Güterverwaltung noch eine neue Komplikation einstellen. Wie wir sahen, bestand zu Wolfgangs Zeit das Klostervermögen nur aus dem Präbendengut der Mönche. Ein gesondertes Abtsvermögen, wie es sich damals an allen größeren Abteien bereits herausgebildet hatte, existierte nicht. Als sich nun aber nach der Reform das mönchische Leben in St. Emmeram zur höchsten Blüte entfaltete, trat die typische Erscheinung ein, daß mit dem wachsenden Ansehen des Klosters auch die Schenkungen sich mehrten. Sie mußten bald die unmittelbaren Bedürfnisse der Kongregation übersteigen. Was sollte nun aus den überschüssigen Gütern werden? Hatte der Abt das Recht, sie zu Lehen zu geben,[1] oder konnte der Bischof als Eigenherr des Klosters und als oberster Verwalter der gesamten Güter des heiligen Emmeram sie an sich ziehen? Wenn der Bischof solche Ansprüche erhob, so konnte er sie wohl begründen. Es fragte sich nur, ob er gegenüber dem gesteigerten Selbstbewußtsein der Mönche damit durchdringen würde.

Sehen wir uns die Traditionen daraufhin an, so finden wir, daß in diesem Kampfe das Kloster siegreich geblieben ist[2] und somit einen weiteren Schritt über die Institutionen Wolfgangs hinaus zu seiner Selbständigkeit getan hat. Wir können dies aus verschiedenen Anzeichen entnehmen. So wird z. B. ein Gut an den Altar des heiligen Emmeram geschenkt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Abt es besitzen soll.[3] An anderen Stellen begegnen uns Ministerialen von St. Emmeram.[4] Der untrüglichste Beweis ist aber die Tatsache, daß in den Schenkungen jener Zeit, die für das Mönchsvermögen bestimmt sind, Verfügungen aufgenommen sind, die sich nicht nur, wie früher, gegen Übergriffe des Bischofs, sondern auch gegen solche des Abtes wenden.[5]

---

[1] Schon in karolingischer Zeit konnten bischöfliche Klöster Vasallen erwerben. Vgl. Pöschl a. a. O. Bd. II S. 211.

[2] Wenn sich die Bischöfe in einzelnen Fällen Übergriffe erlaubten, so ist dies hier, wo es sich um die prinzipielle Frage handelt, ohne Belang. Daß solche Übergriffe noch in viel späteren Zeiten vorkamen, beweist die Urk. Bischof Hartwigs II. von 1161 (Ried I S. 234), durch welche dieser ein Gut an das Kloster zurückgibt, das seine Vorgänger Laien zu Lehen gegeben hatten.

[3] ... *ea ... ratione, ut haec ... praedia ... suprascripti coenobii abbas teneat* (Pez a. a. O. col. 126).

[4] ... *ex servientibus autem eiusdem sancti martiris: Rihperht de Hasinaaker, Haizo de Tanne* usw. (Pez a. a. O. col. 108 vom Jahre 1028). — In dem Güterverzeichnis, das Arnold im Jahre 1031 abfaßte (Pez I 3 col. 67ff.), werden zahlreiche Güter der *equites* erwähnt. Allein in dem Ort Aiterhofen besaßen sie 25 Hufen.

[5] Z. B. Pez a. a. O. col. 122: ... *eo videlicet pacto, ut hoc idem proprium usui et annonae semper serviat monachorum ibidem conversantium, nec ullus episcopus vel*

Diese letztere Beobachtung ist noch in einer anderen Hinsicht von Wichtigkeit. In diesem einen Punkte gingen die Interessen des Abtes und der Kongregation auseinander. Ein Bischof, der sich auf Kosten des Klosters bereichern wollte, konnte sich diesen Zwiespalt zunutze machen. In der Tat ist das häufig geschehen, z. B. unter Bischof Gebhard III. und Abt Reginward. Othloh, der eifrige Verfechter der Mönchsinteressen, überhäuft seinen Abt mit den schwersten Vorwürfen, weil er mit dem Bischof gemeinsame Sache mache, um das Kloster zu schädigen.[1] Die Mönche hatten also ein vitales Interesse daran, die Wahl des Abtes nicht dem Bischof zu überlassen, sondern möglichst selbst in die Hände zu bekommen.

Damit kommen wir zu der wichtigen Frage der Abtswahl. Ramwold war von Bischof Wolfgang selbständig und ohne Zutun der Mönche eingesetzt worden. Ob Wolfgang das in späteren Zeiten geändert wissen und etwa den Mönchen freie Abtswahl zugestehen wollte, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls war die Berufung Ramwolds ein Präzedenzfall, den die Bischöfe zu ihren Gunsten anführen konnten. Nach der Regel Benedikts hatten allerdings die Mönche ihren Abt selbst zu wählen. Aber es war damals nichts Ungewöhnliches, ja es war beinahe die Regel, daß der Abt der Eigenklöster vom Eigenherrn ernannt wurde. Die historiographischen Quellen geben uns hier keinen weiteren Aufschluß, wir erfahren nur, daß Abt Wolfram 1006 ungerechterweise abgesetzt wurde.[2] Das kann doch wohl nur der Bischof getan haben. Jedenfalls werden wir sehen, daß bei den späteren Kämpfen die freie Abtswahl eines der hauptsächlichsten Streitobjekte bildete.

§ 3. König Heinrich II. und sein Verhältnis zu St. Emmeram.

Unter Abt Richolf (1006—1028) brachen die Streitigkeiten mit dem Bischof bald wieder aus. Thietmar von Merseburg war selbst Augenzeuge, als Abt und Mönche im Mai 1009 vor König Heinrich fußfällig Klage gegen den Bischof führten.[3] Den Ausgang des Streites

abbas licentiam habeant id ipsum ad quodlibet alium vendicare servitium. ... Si vero unquam episcopi seu abbatis potestas a supradictis usibus diripiat, proximus eiusdem Gotescal heres possidendo teneat. Ähnlichen Bestimmungen begegnet man ebenda col. 90, 99 und öfters.

[1] S. unten Kap. III § 1.

[2] Ann. s. Emmerammi minores, SS. I p. 94: 1006 *Wolframmus injuste deponitur et Richolfus substituitur.*

[3] Thietmari Merseburgensis chron. ed. Kurze S. 158: *Ibi (sc. Ratisbonae) tunc confratres de monasterio Christi martiris Emmerammi ... unanimiter regis pe-*

berichtet er nicht. Dieser mag wohl erst 1021 durch die Ausstellung von DH. II 443 seinen vorläufigen Abschluß gefunden haben.[1] In dieser Urkunde gibt Heinrich dem Kloster eine allgemeine Besitzbestätigung und fügt mit der üblichen Formel hinzu, daß weder der Bischof von Regensburg[2] noch eine andere richterliche oder kirchliche Person dem Kloster Güter wegnehmen oder der Nutznießung der Brüder entfremden dürfe. Vielmehr sollten Abt Richolf und seine Nachfolger freies Verfügungsrecht über die Güter haben und alles damit tun dürfen, wenn es nur zum Nutzen der Brüder gereiche. Vielleicht darf man annehmen, daß diese Urkunde das Verfügungsrecht des Abtes über alle Klostergüter, auch über die, welche nicht ausschließlich für den Tisch der Mönche bestimmt waren, bereits sanktionieren will.[3] Wenn dies auch nicht in der denkbar schärfsten Form geschieht, so mußte doch jetzt eine Bevormundung der klösterlichen Vermögensverwaltung, wie wir sie unter Wolfgang beobachteten, rechtswidrig erscheinen.

Das Eintreten Heinrichs II. für St. Emmeram ist höchst merkwürdig, da der König, wie man weiß, im allgemeinen die Politik verfolgte, über die Eigenklöster nach deutschem Recht als Grundherr mit absoluter Freiheit in vermögensrechtlicher Beziehung zu entscheiden, und auch den Bischöfen darin freie Hand zu lassen.[4] Allein der Bericht Arnolds gibt uns die Erklärung für das Verhalten des Königs.[5] Zwischen den Jahren 972 und 975 nämlich schenkte Judith, die Witwe

dibus provoluti ex parte presulis suimet Gebehardi multa flebiliter me eadem audiente queruntur, et laici presentes magnis lamentationibus hiis subsequuntur.

[1] DH. II 443 vom 3. Juli 1021. Die hier in Betracht kommenden Partien lauten: *omnia ... confirmamus ... ea videlicet ratione, ut nec episcopus eiusdem loci, nullaque iudiciaria vel ecclesiastica persona aliquam habeat potestatem, praenominata bona praefatae ecclesiae auferre vel usibus fratrum ... abalienare, sed praedictus Richolfus eiusdem loci abbas suique successores liberam exinde habeant potesta tem, quicquid eis placuerit faciendi, ad utilitatem tantummodo fratrum ...*

[2] E. Stengel (Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien I S. 453f.) führt die Erwähnung des Bischofs in DDH. II 441—43 darauf zurück, daß die Immunität mit Bestimmungen geistlicher Exemtion verquickt worden sei. M. E. genügt die Stellung des Bischofs als des Eigenherrn vollständig, um sein Vorkommen in dem Veräußerungsverbot zu erklären.

[3] Das ist offenbar Lechners Auffassung (vgl. N. A. 25 S. 627). Ich möchte jedoch bemerken, daß dieses Selbstverwaltungsrecht das Produkt einer kontinuierlichen Entwickelung ist, wie wir es ja auch oben darstellten, und nicht erst durch DH. II 443 ex integro geschaffen wurde. Dafür ist die Formulierung zu unbestimmt. Die Urkunde setzt vielmehr den neuen Rechtszustand in gewissem Sinne bereits voraus (s. u. S. 27).

[4] Vgl. G. Matthäi: Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. Phil. Dissert. Göttingen 1877.

[5] MG. SS. IV p. 571. Vgl. auch Hirsch: Jhrbb. Heinr. II. Bd. II S. 215ff., Janner I S. 453ff.

Herzog Heinrichs I. von Bayern das Gut Aiterhofen an St. Emmeram[1] mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß das Gut an ihren Erben zurückfallen solle, wenn einer der späteren Bischöfe es zu Privatzwecken verwenden oder zu Lehen geben sollte.[2] Nun beanspruchte Bischof Brun von Augsburg, der Bruder König Heinrichs und Enkel der Judith, das Gut für sich, da Bischof Gebhard diese Bestimmung verletzt habe.[3] Arnold gibt uns eine romantische Erzählung, wie Brun zuerst vor dem Gaugericht zu Atting und dann vor dem Pfalzgericht zu Regensburg seine Ansprüche durchzusetzen suchte. Er sei aber in beiden Instanzen trotz ausgedehnter Bestechungen durch ein Wunder des heiligen Emmeram abgewiesen worden.

Mit diesem Streit um Aiterhofen steht DH. II 443 in engster Beziehung. Heinrich stellte nämlich an demselben Tage (3. Juli 1021) eine andere Urkunde für St. Emmeram aus (DH. II 442), in der er dem Kloster den Besitz von Aiterhofen bestätigt. Übergriffe des Bischofs werden verboten und dem Abt freies Verfügungsrecht über das Gut zugestanden, alles in denselben Formeln wie in DH. II 443. Dasselbe Formular und dieselbe Datierung weist noch eine dritte Urkunde für St. Emmeram auf (DH. II 441). Dabei handelt es sich um eine Schenkung, die ein Graf Warmund unter Otto I. dem Kloster hatte zukommen lassen. Diese war schon von Otto I. und von Otto II. bestätigt worden.[4] In beiden Urkunden ist die Bestimmung enthalten, daß auch dieses Gut, falls es der Bischof an sich risse, der Judith und ihrem Sohn Heinrich zufallen sollte. Es handelt sich hier also um eine Angelegenheit, die Heinrichs II. Familie und ihn selbst nahe anging. Denn wenn der Regensburger Bischof die Güter usurpierte, so hatte Heinrich dieselben Ansprüche darauf wie sein Bruder Brun. Während dieser aber auf den Wortlaut der Formel pochend Aiterhofen für sich begehrte, traf Heinrich kraft seiner königlichen Machtvollkommenheit die Ent-

[1] Beide Fassungen dieser Tradition sind gedruckt bei Bretholz, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. XII S. 42—43 (vgl. ebenda S. 32—34) die zweite Fassung, die hier in Betracht kommt, zum erstenmal an dieser Stelle. — Die oben angegebene Datierung ergibt sich mit größter Wahrscheinlichkeit daraus, daß Wolfgang 972 Bischof wurde, und Ramwold, der 975 berufen wurde, in der Tradition nicht erwähnt wird. Die Schenkung ist an Bischof Wolfgang und seinen Vogt Faramund gerichtet. — An einer Stelle des Kontextes muß man, um einen Sinn zu erhalten, die Worte *in manus* ergänzen (*tradidi . . . predium . . ., sicut frater meus Hludouuicus . . . possedit, [in manus] venerabilis viri Uuolfgengi episcopi* usw.).

[2] Vgl. oben S. 14. Durch das Bekanntwerden der zweiten Fassung sind Hirschs Zweifel an dieser Bestimmung (a. a. O. S. 216) hinfällig und Arnolds Angaben bestätigt worden.

[3] Arnold a. a. O. S. 571: . . . *affirmantes, traditionis complacitationem huiusce a Gebehardo Imbripolitano antistite violatam esse.*

[4] DO. I 203, DO. II 230 vgl. oben S. 14 u. 18.

scheidung, die dem wahren Sinn der Bestimmung entsprach, und stellte die Güter dem Kloster wieder zu. Dieses machte sich nun das persönliche Interesse des Königs zunutze und erwirkte sich in DH. II 443 auch eine allgemeine Zusicherung von Eigenbesitz und Selbstverwaltung für sämtliche Klostergüter.

Noch ein Umstand ist der Erwähnung wert, weil er für die veränderte Rechtslage des Klosters bezeichnend ist. In den ursprünglichen Schenkungen von Vogtareuth und Aiterhofen waren diese Güter ausdrücklich dem Mönchsvermögen zugewiesen worden. Das war damals, und zwar sowohl vor wie nach der Einsetzung Ramwolds, die einzige Möglichkeit, die Güter dem ausschließlichen Besitz des Klosters zu sichern. Eine solche Bestimmung fehlt in DDH. II 441 und 442. Zwar werden Eingriffe des Bischofs ausdrücklich verboten, aber ebenso ausdrücklich wird das freie Verfügungsrecht des Abtes anerkannt. König Heinrich setzt also eine viel selbständigere Stellung des Abtes gegenüber dem Bischof voraus, als sie Ramwold gegenüber Wolfgang eingenommen hatte.

Fassen wir zusammen: Bischof Wolfgang hatte dem Kloster zwar einen eigenen Abt gegeben, um die Klosterzucht zu heben, hielt es aber sonst, namentlich in wirtschaftlicher Beziehung, in völliger Abhängigkeit. Erst in den folgenden Kämpfen mit Bischof Gebhard I. gelang es dem Kloster, dieses Abhängigkeitsverhältnis etwas zu lockern. König Heinrich II., mit dessen Familie das Kloster in enger Beziehung stand, gewährleistete der Abtei Eigenbesitz und Selbstverwaltung ihrer Güter. Immerhin war bis zur vollständigen Autonomie noch ein weiter Weg. Im Kloster selbst erkannte man den Bischof bereitwillig als Herrn an,[1] und dieser hatte noch genug Mittel und Wege, um seine Herrschaft selbst zum Schaden des Klosters geltend zu machen. Auch wurden dessen mühsam erkämpfte Vorrechte von den folgenden Bischöfen häufig mißachtet. Die Macht lag eben in den Händen des Bischofs, und solange das Kloster nicht von einem Stärkeren geschützt wurde, konnten ihm auch seine geschriebenen Privilegien nichts helfen.

III. Othloh und seine Bestrebungen, dem Kloster die Freiheit zu verschaffen.

§ 1. Othlohs Persönlichkeit.

Der erste, der es versucht hat, durch Fälschungen und Geschichtsentstellungen das Ansehen des Klosters zu heben und seine Stellung

[1] Arnold sagt (a. a. O. S. 559): *quia iustum est, habeamus pacem cum episcopis et simus subditi illis.*

gegenüber dem Bischof zu festigen, war der Mönch Othloh. Wenn wir verstehen wollen, was er für St. Emmeram erstrebte, so müssen wir zunächst seine Anschauungen kennen lernen, seine Stellung zu den mönchischen Idealen und seine Stellung innerhalb des Klosters.

Die Quellen fließen hier bekanntlich sehr reichlich, denn wir kennen Othloh aus seinen eigenen Schriften so gut wie nur wenige Menschen des früheren Mittelalters. Der Grund dafür liegt in seiner Schreibseligkeit, in einem ausgeprägten Selbstbeobachtungstrieb und in einer gewissen Eitelkeit, die er auch da nicht verleugnen kann, wo er sich selbst tadelt und herabsetzt. Dieser Umstand ist schon mehrfach beachtet worden[1] und hat Ernst Dümmler veranlaßt, Othloh eine besondere Monographie zu widmen.[2] Für uns haben die selbstbiographischen Aufzeichnungen Othlohs insofern besonderen Wert, als wir daraus ersehen können, wie er von dem Eifer für das Wohlergehen seines Klosters und dem Haß gegen den Bischof sich so weit hinreißen ließ, daß er schließlich zum Urkundenfälscher wurde.[3]

Ausgebildet in Tegernsee und Hersfeld wirkte Othloh zuerst als Weltgeistlicher in der Freisinger Diözese. Da er sich hier durch einen Streit unmöglich machte, begab er sich nach Regensburg und fand Aufnahme in St. Emmeram, ohne indes sofort das Gelübde abzulegen. Erst nach einer heftigen Krankheit trat er als Mönch in den Konvent ein, wo er nun seit 1032 mit einigen Unterbrechungen tätig war. Sein Interesse richtete sich von vornherein weniger auf theologische Fragen als auf die äußere Lage des Mönchstandes, und besonders seines Klosters St. Emmeram.

Schon in seinem Erstlingswerk *de doctrina spirituali* stellt er die Verschleuderung der ihm anvertrauten Güter als eine Hauptsünde des Weltklerus hin[4] und tadelt die Institution der Laienäbte, die für den

[1] Vgl. z. B. F. v. Bezold: „Über die Anfänge der Selbstbiographie" in Steinhausens Ztschr. f. Kulturgesch. Bd. I S. 161—163.

[2] E. Dümmler: „Über den Mönch Otloh v. St. Emmeram". Sitz.-Ber. der Berl. Akad. d. Wiss. Jahrg. 1895. Bd. II S. 1071ff.

[3] Othlohs Autorschaft an den unten zu behandelnden Fälschungen scheint mir durch die Ausführungen Lechners (N. A. 25 S. 628ff.) erwiesen zu sein, auch werden sich im folgenden noch einige weitere Beweise dafür ergeben.

[4] Pez III 1 col. 447:

Et quod adhuc gravius miserabiliusque videtur,
Non solum fugimus, quo praecipimur fore murus,
Sed commissa etiam lacerantes more luporum
Quaedam vastamus, quaedam male destituemus,
Nam quibus ut patres deberemus dare victum,
Si vis ulla loci vel casus posceret anni,
His ut raptores crudeliter advenientes
Illa asportamus (quod erit miserabile dictu),
Quae pietas aliena dedit pro nomine Christi.

klösterlichen Besitz besonders gefährlich war.[1] In dem Dialog *de tribus quaestionibus* handelt er von der Habsucht, „da er sehe, wie in seiner Zeit beinahe alle, die sich in leitender Stellung befänden, sowohl Kleriker als Laien auf den Raub fremden Eigentums ausgingen.“[2]

Da Othloh auch in mündlichen Äußerungen aus seinen Ansichten keinen Hehl machte, kam es zu einem Konflikt zwischen ihm und seinem Abte, der nach seiner Überzeugung zu nachgiebig gegen den Bischof war.[3] Wie ein solches Zusammengehen von Bischof und Abt möglich war, haben wir bereits oben gesehen.[4] Es ist sehr wohl denkbar, daß der Bischof der mensa abbatis Zugeständnisse machte und dadurch den Abt veranlaßte, ein Auge zuzudrücken, wenn er seine Ansprüche an das Präbendengut der Mönche etwas höher schraubte.[5]

Der Ruf von Othlohs Umtrieben kam schließlich zu Ohren des Bischofs und seiner Ratgeber. Da er sich seines Lebens nicht mehr sicher glaubte, bat er seinen Abt um Urlaub, verließ fluchtähnlich Regensburg und begab sich nach Fulda.[6] In der Zeit seiner Verbannung entfaltete er eine äußerst fruchtbare literarische Tätigkeit. Da er jetzt vor den Verfolgungen des Regensburger Bischofs sicher war, konnte er seinem Schmerz und seiner Entrüstung über die *destructores monasteriorum* freien Lauf lassen. Er kommt dabei so in Eifer, daß es schließlich für ihn keine größere Sünde gibt als die Beraubung der Klöster. Sie hat unbedingt die ewige Verdammnis zur Folge.[7] Die

---

[1] a. a. O. col. 449:

Sic igitur totus corrumpitur undique mundus,
Cum cleri officium sectatur opus laicorum
Et pariter laici statuuntur in ordine cleri.

[2] Pez III 1 col. 169 cap. 24.

[3] Vgl. Othlohs Visio IV Pez a. a. O. col. 564. — Was Othloh dem Abt vorwirft, ist weniger die Vernachlässigung der Klosterzucht, als die Nachgiebigkeit gegen die bischöflichen Ansprüche auf das Klostergut. Wenn er sich dabei auf die Benediktinerregel beruft, so geschieht es deshalb, weil sie keine andere Verwendung des Klostergutes kennt, als für die Mönche, für Gäste, Arme und Pilger (Regula Benedicti cap. 53). Vgl. Othloh: Lib. de admon. clericorum (ed. Pez a. a. O. col. 407), De rebus visibilibus (Migne, Patr. lat. 93 S. 1111), Vita Wolfkangi cap. 16 (MG. SS. IV p. 533).

[4] Vgl. oben S. 24.

[5] Dafür spricht folgende Stelle in Othlohs Lib. de admon. cler. (Pez III, 2 col. 406): *cum ... coenobiorum destructio fiat non solum a laicis depredantibus et rapientibus predia eorum, sed etiam a clericis ipsisque abbatibus ultro offerentibus quasi quaedam venalia sibimet commissa bona, unde alendi forent non solum monachi, sed etiam familia commissa nec non pauperes et peregrini advenientes ...* Wenn der Abt das Klostergut wie etwas Käufliches anbot, so wird er wohl auch einen Kaufpreis dafür erhalten haben.

[6] Lib. de temptatione, MG. SS. XI p. 389—390.

[7] Vgl. Lib. de admon. cler. (Pez III 2 col. 406): *Quid rogo peius esse poterit, quam monasteria ad laudem dei sanctorumque suorum venerandam memoriam ab an-*

schlimmen Folgen für die Kirche und die ganze Christenheit kann er gar nicht schwarz genug ausmalen. Die Mönche sind dazu berufen, für das Wohl der Kirche, für Könige, Fürsten und alle, die sich noch nicht von den Freuden der Welt trennen können, bei Gott Fürsprache einzulegen. Wie können sie das aber, wenn sie ihres notwendigen Lebensunterhaltes beraubt werden?[1] Diesen Gedanken variiert er auch in seiner Vita Bonifatii, wo er — ein Gemeinplatz aller Moralprediger — der modernen Sittenverderbnis die gute alte Zeit entgegenhält.[2]

Stärker geht Othloh in seinen Visiones gegen die Klosterräuber zum Angriff über. In der 14. Vision schildert er eine himmlische Gerichtsszene, welcher der Mönch Isaak beigewohnt haben will. Die Heiligen führen Klage gegen die Verdammten mit den Worten: *Ecce hic mona-*

---

tiquis principibus constructa, nunc ob inexplebilem quorundam avaritiam destruere. Lib. de rebus visib. (*Migne*, Patr. lat. 93 S. 1111): *Si quis vero dubitet, peccatum esse, cenobiis vel cuiquam sua rapere, diligenter attendat, quae de divite in evangelio leguntur. Ille namque non pro eo, quod alicui sua auferret, sed quod propria aliis non erogaret, ad inferna ductus esse legitur ... Unde si pro minori peccato ipse dives punitus est, multo magis puniendi sunt, qui peccata maiora faciunt, id est, qui aliena rapiunt.* Derselbe Gedanke findet sich zum Teil wörtlich in Othlohs späterer Schrift *de cursu spirituali* wieder (Pez III 2 col. 356). — Migne a. a. O. S. 1111: *Legitur igitur in sancti Gregorii libro, quod monachus quidam prepositus coenobii ... multis deditus fuerit vitiis. Inter que etiam kartulas pro confirmatione cuiusdam predii in monasterio repositas abstulit extraneisque tradidit. Cumque eiusdem monachi obitus appropinquasset, raptus est in spiritu ante deum ibique omnia eius delicta accusante diabolo sunt prolata, sed opitulante sancto Andrea apostolo sanctoque Gregorio dimissa excepto uno, quod in kartularum traditione commisit. Si igitur ille pro monasterii kartulis incaute traditis veniam adipisci non meruit, nimis formidandum est his, qui cenobiorum predia eatenus iure retenta tradendo vel rapiendo dissipant, ne in idem iudicium incidant.*

[1] Lib. de admon. cler. (Pez III 2 col. 406/07): ... *hi, qui ad hoc specialiter vacare desiderant, ut in cenobiis ... deo servirent et propter eorum salutem, qui a saecularibus pompis se adhuc continere nequeunt, iugiter intercederent, privantur ... Unde qui cenobitis aufert predia, quibus sunt procurandi, et divini servitii et totius monasticae religionis destructor esse convincitur.* — De reb. vis. (Migne 93 S. 1111): *Si enim deo famulantes in monasteriis necessaria quaeque haberent, possent utique alacrius obsequium divinum agere, possent devotius pro regis, pro presulum ac principum suorum salute, nec non pro totius ecclesie statu intercedere.*

[2] Script. rer. Germ.: Vitae Bonifatii S. 132 cap. 37: Damals dachte man: „*Quoniam pro fragilitate nostra a consuetis mundi deliciis penitus continere nos nequimus, saltim vel alios continentes ad servitium Dei congregantes, illos nostris corporalibus subsidiis pascamus, ut et ipsi orationibus suis aliisque spiritualibus studiis nos pascamus.*“ Diesem seinem Ideal christlicher Gesinnungstüchtigkeit stellt er seine Zeitgenossen gegenüber, die sagen: „*Quid prosunt tot cenobia vel tanta monachorum agmina? Multo enim melius esset, ut praedia, quibus idem monachi inutiliter saginantur, servitio nostro prestarentur.*“ — Niemand wird meinen, daß diese Ideen Othlohs geistiges Eigentum seien. Sie lagen eben in der Zeit. Das Bezeichnende für Othloh liegt einerseits darin, daß er immer wieder auf sie zurückkommt und seine ganze Moral danach orientiert, andererseits in seiner unverhüllten Nutzanwendung, daß es die erste Christenpflicht sei, für das leibliche Wohlergehen der Mönche zu sorgen.

sterii mei destructor erat, worauf böse Geister, über eine so schwere Anklage erfreut, die Verklagten mit feurigen Ketten fesseln und zu den Strafen der Hölle schleppen.[1] Ein ähnliches Los hat Othloh seinem Feinde, dem Bischof Gebhard III. von Regensburg zugedacht. In der 11. Vision erzählt er, ein Bettler von St. Emmeram habe im Traum den Bischof Gebhard als einen halb verdorrten Baum gesehen, der bald ganz eingehen mußte. Der bald darauf erfolgte Tod des Bischofs habe diesen Traum bestätigt.[2] In der 14. Vision sieht der Mönch Isaak in der Hölle zwei feurige Stühle errichtet von verschiedener Größe. Der kleinere sei für den Bischof von Prag bestimmt, der größere für den Bischof von Regensburg. Wahrscheinlich hielt Othloh den Regensburger für den größeren Sünder! — Die Schlußbetrachtung dieser 14. Vision ist für Othloh besonders charakteristisch. Sein sonst so nüchterner Stil erhebt sich hier zu einem ungewöhnlichen rhetorischen Schwung.[3] Die bischöflichen Rechtsansprüche auf Abgaben bzw. auf Anteil am Klostergut (*dona et praedia*) sind nur Argumente weltlicher Weisheit, um „die einfältigen Herzen der Gerechten zu überzeugen". Mögen sie nur so fortfahren, Gott wird sie richten!

Auch in der Schrift *de rebus visibilibus*, die er auf seiner Rückreise in Amorbach verfaßte, findet sich eine Stelle, die deutlich auf den Regensburger Bischof gemünzt ist.[4] Diese Stelle wird dadurch be-

---

[1] Pez III 2 col. 586.

[2] Pez III 2 col. 582. Othloh begeht hier einen chronologischen Fehler. Er verlegt die Vision in das Jahr 1056, und zwei Jahre darauf soll Bischof Gebhard gestorben sein. Er starb aber erst 1060. Vgl. Ann. Aug. SS. III p. 127, Annal. Altah. ebenda XX p. 810, Lamberti Hersf. Ann. ed. Holder-Egger p. 77 usw.

[3] Pez III 2 col. 586—87. *Pauca tamen dicta possunt hos aedificare, qui, quo subvertant prorsus loca sancta, laborant, quod — proh dolor! — non solum laici sacrae scripturae ignari, sed etiam clerici ad superna omnimoda instructi et ad regendam fidelium plebem constituti iam maxime faciunt non curantes, quanta tormenta quandoque sint passuri, dum modo sua expleant desideria in dignitate adipiscenda. Obtineant ergo nunc, quaecumque velint! laetentur in donis et praediis, qualibet arte vel fraude acquisitis! affluant divitiis! quaerant sapientiae saecularis argumenta, ut convincant simplicia iustorum corda! sedeant in insidiis, ut decipiant pauperes et inopes! et ne quid voluptati eorum desit, exornent se modo rosis atque liliis, ubique laetitiae suae signa relinquant, nullus locus sit, quo non pertranseat luxuria vel avaritia eorum! — Iudicabit tamen et vincet illos quandoque Deus, qui modo ab eis iudicatur.*

[4] Migne 93 S. 1112: *Sicut multi agros et praedia sua, si quam neglegentiam antiquam in eis repererint, non dubitant sibi licere in usum meliorem convertere, ita absque dubio scire possunt, si quam in coenobiis commissis destructionem invenerint, magis sibi licere, ut ad usum spiritualis vitae corrigant, quam destructionem inventam sequantur vel augeant. Hanc autem similitudinem protulimus propter quosdam episcopos, qui cum invenerint monasteria sibi commissa tam spiritualium quam corporalium subsidiorium incuria destructa, non solum minime curant meliorare, sed magis quoque destruunt dicentes, consuetudinem, quam antecessores nostros hic habuisse agnovimus in obsequiis quolibet modo exquisitis, per omnia retinere volumus. . . .*

sonders interessant, daß Othloh, als er nach Regensburg zurückgekehrt war, ihre Schärfe durch einen Zusatz etwas zu mildern suchte, um sich nicht neuen Anfeindungen auszusetzen.[1]

Es ließen sich noch viele ähnliche Stellen aus Othlohs Schriften anführen. Verfaßte er doch noch nach seiner Rückkehr aus Fulda ein umfangreiches Werk, dessen im Vorwort deutlich ausgesprochener Zweck es war, den Klerus durch Ermahnungen, die er der heiligen Schrift entnahm, vom Klosterraub abzubringen.[2] Über die Fruchtlosigkeit solcher Bemühungen konnte sich Otlhloh nicht täuschen, er versuchte deshalb, auch auf andere Weise den Bischöfen beizukommen, indem er nämlich durch Geschichtsentstellungen und Fälschungen einerseits den Ruf und das Ansehen seines Klosters zu heben trachtete, andererseits die historischen Voraussetzungen der bischöflichen Rechtsansprüche, die *„argumenta saecularis sapientiae“* anfocht.

§ 2. Geschichtsentstellungen in Othlohs Schriften.

Die umfassendsten Geschichtsentstellungen zugunsten des Klosters knüpfen sich bekanntlich an die angebliche Auffindung der Dionysiusgebeine.[3] Auch dabei scheint Othloh der eigentliche spiritus rector gewesen zu sein. Schon v. Heinemann hat Othloh als den Verfasser der ältesten Translatio Dionysii bezeichnet.[4] Die von ihm angeführten Gründe ließen sich noch vermehren. Wer Othlohs Schriften mit der Translatio Dionysii vergleicht, wird keinen Augenblick bezweifeln, daß sie aus seiner Feder stammt. Dümmler hat noch auf ein weiteres Verdachtsmoment hingewiesen.[5] Othloh hat nämlich die Schrift des Abtes Hildwin von St. Dénis über den heiligen Dionysius eigenhändig abgeschrieben.[6] Eben diese Schrift ist aber in

---

[1] Der Zusatz ist im Cod. lat. Mon. 14490 fol. 166′—167 von Othlohs Hand am Rande nachgetragen und lautet: *Hec igitur dicta nulli quaeso legenti videantur inepta, sed attendens, qualiter Moyes sanctus omnimodaque sapientia plenus Jethro licet gentili obedierit pro quadam re se monenti, me quoque vilissimum pro reparatione monasteriorum monentem dignetur audire, quod et Salomon non solum ab homine rationali, sed etiam ab insensato vilissimoque animali sapientiam exquirendam esse docet dicens: Vade ad formicam, opiger, et considera vias eius et disce sapientiam.*

[2] Vgl. Othlohs Liber de cursu spirituali, Prologus (Pez III 2 col. 259—260): *... tantam igitur miseriam (sc. destructionem monasteriorum) saepius attendens nec emendare valens, tractavi vel scribere aliqua de scripturis sanctis exhortatoria dicta, ut qui sermone communi dedignantur corrigi, lectione saltim sacra corrigantur.*

[3] Vgl. darüber: Köpke in MG. SS. XI p. 343ff., Hirsch: Jahrbb. Heinr. II. Bd. I S. 415f., Steindorff, Jahrbb. Heinr. III. Bd. II S. 185f., v. Heinemann: Neues Archiv Bd. XV S. 333ff., H. Grisar: Ztschr. f. kath. Theologie Bd. XXXI S. 1ff. usw.

[4] a. a. O. S. 336ff.

[5] a. a. O. S. 1085.

[6] Hs. des brit. Museums 22793.

der Translatio in umfassendem Maße als Quelle benutzt worden. Ferner schrieb Othloh die dem Areopagiten zugeschriebenen Werke ab[1] und verfaßte eine Sequenz, die, wie man aus dem erhaltenen Fragment erkennen kann, eine kurze Erzählung der angeblichen Überführung der Dionysiusgebeine enthielt.[2] Ist nun Othloh der Verfasser der Translatio, so war er es auch, der die Auffindung der beweisenden Inschriften inszenierte und in der aufdringlichsten Weise dafür Propaganda machte.[3] Man ließ damals in St. Emmeram kein Mittel unversucht, um sich für den Besitz des Dionysiusleibes Anerkennung zu verschaffen.[4] Als im Jahre 1052 Papst Leo IX. nach Regensburg kam, gab man ihm einen Schulterknochen des angeblichen Areopagiten mit und ein Pergamentblatt, auf das man den Text eines natürlich gleichfalls gefälschten Beglaubigungsdokumentes und der Steininschriften abschrieb.[5] Vermutlich wollte man ihn veranlassen, eine Bestätigungsurkunde auszustellen. Die Schrift dieses Pergamentblattes zeigt eine auffallende Ähnlichkeit mit Othlohs Hand.[6] Ob nun gerade er es geschrieben hat oder ein anderer Mönch von St. Emmeram, tut schließlich nicht viel zur Sache. Jedenfalls ist von seiner Teilnahme an

---

[1] Cod. lat. Mon. 14137. Der Codex besteht aus großen Pergamentblättern und ist außerordentlich schön geschrieben. (Facs. bei Chroust, Mon. palaeographica Ser. I, Lief. I, T. 7). Die Verse Othlohs, in denen er sich als Schreiber nennt, sind gedruckt: MG. Poetae Karol. III p. 555.

[2] Cod. lat. mon. 14490 fol. 163′, von Othlohs Hand geschrieben (ed. Köpke, MG. SS. XI p. 346). Die Sequenz besteht aus Versen von ungleichmäßiger Hebungszahl, die paarweise aufeinander reimen:

Audite fideles populi
Causam rumoris maximi
Quae sub temporibus modernis
Noricis contigit terris etc. ...

Köpke hat in seiner Ausgabe, der Hs. folgend, die Verse nicht abgesetzt. Es scheint sogar, als habe er die Reime überhaupt nicht beachtet, denn er druckt: *qualiter valeret corpus sanctissimi Dionysii obtinere ...*, während in der Hs. steht:

Qualiter valeret corpus sanctissimi
obtinere Dionysii ...,

wodurch das Reimpaar hergestellt wird. — Die ersten fünf Reimpaare sind mit Neumen versehen, die mit anderer Tinte übergeschrieben sind.

[3] Vgl. Translatio cap. 10 (N. A. 15 S. 350f.).

[4] Vgl. zum Folgenden H. Grisar a. a. O.

[5] Das Blatt ist reproduziert in dem Buch von Grisar: Die päpstliche Kapelle Sancta Sanctorum und ihr Schatz, Freiburg i. Br. 1908.

[6] Zum Vergleich muß man Othlohs Glossenschrift (mit spitzer Feder, s. u. S. 44 Anm. 2) heranziehen, in der er u. a. die Dionysiussequenz in Cod. lat. Mon. 14490 schrieb. Vergleicht man diese mit unserem Dokument, so ergibt sich als einziger Unterschied, daß in letzterem das *r* nur in einigen Fällen bis unter die Zeile reicht, in der Sequenz dagegen immer. Auch ist der Schaft des *a* auf dem Pg.-Blatt im Durchschnitt etwas steiler gestellt. Sonst ist kein Unterschied zu erkennen. Vgl. auch Grisar a. a. O. S. 20ff.

dieser Propaganda für den heiligen Dionysius genug erwiesen, daß wir daraus folgern können, er scheute kein Mittel, wenn es galt, das Ansehen seines Klosters zu heben, und besaß viel Geschick und Neigung, historische Ereignisse zu erdichten. Wir werden ihn sogleich von dieser Seite noch näher kennen lernen.

Als im Jahre 1052 die feierliche Translation der Gebeine des heiligen Wolfgang vorgenommen wurde, erhielt Othloh den Auftrag, eine Vita des Heiligen zu verfassen.[1] Hierbei mußte er an mehreren Stellen auf die ältere Klostergeschichte eingehen. Seine einzige Quelle für diese Partieen der Vita bildeten Arnolds Schriften.[2] Er hat sie teils wörtlich ausgeschrieben, teils aber auch mit Änderungen und Zusätzen versehen, die den Charakter einer planvollen Verfälschung der Klostergeschichte tragen. — Folgende Stellen kommen hier in Betracht:

1. Arnold: de s. Emmerammo lib. II, cap. 8.	Othloh: Vita Wolfkangi cap. 15.
Igitur b. m. Wolfgangus ... gravius tulit, monachos beatissimi martyris Emmerammi eatenus abbate caruisse et quasi oves errantes sine pastore fuisse ...	*... quoniam cernebat (sc. Wolfkangus) monachos in beati Emmerammi martiris cenobio constitutos abbate carere et quasi oves errantes sine pastore.*
Fuit quippe prisca consuetudo in Ratisponensi ecclesia, ut qui antistites, iidem essent et abbates. Quorum nomina quidem ob temporalia commoda tenebant non officia; timebant enim, ne si monasterio abbatem preesse facerent, quia a patre monasterii omnia speranda sunt, sibi coactum minueretur obsequium. Ob hoc atqui licentiam dabant monachis aliunde acquirere pro victu et vestitu, quaecumque possent, quia ipsi bona, quae ad annonam eorum pertinebant, ad suum abutebantur servitium.	*Per multa namque tempora consuetudo fuit, ut qui antistites iidem essent et abbates.[3] Sed hoc inde accidit, quia, dum praesules coenobium praedictum ab imperatoribus vel regibus obtinentes in potestatis suae arbitrium redigerent, obeunte illo quem invenerunt, nullum deinceps abbatem substituere curaverunt, verentes scilicet, ne forte, si monasterio iuxta regularis vitae usum pastor et rector praeficeretur, ipsorum abusiva potestas vel obsequium minueretur.* *Cum igitur eo modo episcopi monasterii bona retinerent atque distraherent nec monachis necessaria providere curarent, dabant eis licentiam undecumque acquirere, quibus in victu vel vestitu egerent.*

[1] Für Othlohs Vita Wolfkangi ist im folgenden die Ausgabe in den Acta Sanctorum Nov. tom. II, 1 benutzt worden, die auf weit reicherem Material fundiert ist, als die ältere von Waitz (MG. SS. IV) und viel Neues von Bedeutung bringt.

[2] Othloh selbst nennt seine Quellen im Prolog der Vita. Vgl. auch Acta Sanctorum a. a. O. S. 548 n. 56.

[3] Der Satz *Per ... abbates* findet sich nur in der ersten Fassung der V. W., er fehlt schon in den Handschriften der Redaktion B. Daß diese auf Othloh selbst zurückgeht, scheint mir durch die Ausführungen in Acta Sanctorum a. a. O. S. 530 erwiesen zu sein. Über die beiden Fassungen s. u. § 4.

2. Arnold a. a. O. lib. II cap. 10: Wolfgang antwortet auf die Vorwürfe seiner Ratgeber:

. . Ceterum ut prosequar, quae proposuistis, beati Emmerammi bona, quae me pessumdare conquesti estis, perdere nolo, sed illi, cui tradita sunt, ac servorum dei usibus et nostrae sedi omnimodis conservare volo.

Diese Stelle hat Othloh (V. W. cap. 16) wörtlich übernommen, nur hat er die Worte *et nostrae sedi* fortgelassen und fügt hinzu: *Ita enim mihi optime famulantur (sc. bona s. Emmerammi), si illis, quibus deputata sunt, quique exinde providendi constant, abundanter exhibentur.*[1]

3. Ein Zusatz Othlohs findet sich ferner am Schluß des 16. Kapitels der Vita Wolfkangi:

[Wolfkangus] eo modo ut animarum ita et corporum curam habens talia tantaque praedia[2] *monachorum usibus possidenda contradidit, de quibus absque dubium non solum iidem monachi, sed etiam hospites et pauperes servitoresque coenobii sustentari ac procurari sufficienter possent.*

Wenn man diese Stellen in Othlohs Vita Wolfkangi den historischen Partien in seinen gefälschten Urkunden gegenüberstellt, so ergeben sich einige interessante Unterschiede. Bevor wir jedoch darauf eingehen können, müssen wir erst seine Fälschungen untersuchen.[3]

---

[1] Beachtung verdient auch V. W. cap. 17 Schluß: *Post eius (sc. Ramuoldi) discessum illorumque, quos ipse instituerat, tunc peccatis exigentibus . . . s. Emmerammi coenobitae multis pseudopraepositis succedentibus omnimoda spiritualis vitae destructione contriti sunt.* Vergleicht man diese Stelle mit dem, was Arnold (lib. II cap. 48) über die ersten Äbte von St. Emmeram berichtet, so ergibt sich ein Widerspruch, der sich nur aus der Animosität Othlohs gegen seinen Abt erklärt. Absichtliche Geschichtsentstellung liegt hier allerdings wohl nicht vor.

[2] Die Rezension B sagt hier noch deutlicher: . . . t. t. *praedia, ex eis, quae ad altare sancti Emmerammi olim tradita sunt, monachorum usibus reliquit, de quibus . . .* Der kritische Apparat in der Ausgabe der Acta Sanctorum ist hier offenbar unvollständig, da er das Fehlen der Worte *ex eis — tradita sunt* in der Rezension A nicht notiert. Für den Einsiedler-Codex ist es jedoch durch Waitz (a. a. O. S. 533) bezeugt. Ich nehme an, daß hier, wie überall der Codex Cheltenhamensis (A_1) mit dem Einsiedler (A_2) übereinstimmt.

[3] Um einen vollständigen Überblick über Othlohs Fälschertätigkeit zu geben, sei hier noch erwähnt, daß Lechner (N. A. 25 S. 632) Othloh für einige Rasuren in Arnolds Schrift *de sancto Emmerammo* verantwortlich macht. Die eine derselben findet sich lib. I cap. 5 (SS. IV p. 550). Gerade an dieser Stelle erwartet man eine Nachricht über das Verhältnis von Bistum und Kloster. Da diese sicherlich im Widerspruch mit Othlohs Fiktionen stand, und da Othloh der einzige ist, der Arnolds Schriften im Mittelalter nachweislich benutzt hat, so ist allerdings die Wahrscheinlichkeit, daß er die Rasur vornahm, ziemlich groß. Dagegen läßt sich über die andere Arnoldstelle, die Lechner im Auge hat (lib. II cap. 9 a. a. O. p. 559), nichts Positives aussagen, denn das zweite Buch ist nur in dem Druck von Canisius über-

§ 3. Othlohs Fälschungen.

a) Formeln und Stil.

Fünf Fälschungen sind es, die, wie man mehrfach angenommen hat, und wie auch diese Untersuchung wahrscheinlich zu machen sucht, Othloh zuzuschreiben sind, und zwar eine Papsturkunde auf den Namen Leos III.[1] und vier Kaiserurkunden auf die Namen Karls des Großen,[2] Ludwigs des Frommen,[3] Arnulfs[4] und Ottos I.[5] Sie sind überliefert in dem Chartular von St. Emmeram, das in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts geschrieben wurde,[6] sowie im Codex Udalrici. Da letzterer zu Dipl. Karol. I 258 eine Datierung bringt, die im Chartular nicht enthalten ist, so wird er wohl aus den Urschriften der Fälschungen geschöpft haben. Diese haben demnach zu Anfang des 12. Jahrhunderts noch existiert, sind aber später verloren gegangen.[7]

Was das Formular der Fälschungen betrifft, so arbeitete Othloh in umfassendem Maße nach Vorlagen. Da diese Vorlagen noch nicht in befriedigender Weise untersucht worden sind, so seien sie hier kurz festgestellt.

1. Dipl. Karol. I 258 (Karl der Große). — Das Abhängigkeitsverhältnis dieser Fälschung suchen die Herausgeber der Dipl. Karol. klarzulegen. Daraus ergibt sich als Hauptvorlage unzweifelhaft Dipl. Karol. I 176. Dagegen ist eine fast ebenso wichtige Vorlage übersehen worden, nämlich die oben besprochenen Urkunden Heinrichs II. für St. Emmeram.[8] Aus ihnen stammt der ganze zweite Teil des Kontextes und einige Wendungen in den vorhergehenden Partien. Damit erklärt sich zugleich

---

liefert (v. J. 1602). Die Annahme einer Interpolation der Worte *Episcopalis sedes vero erat apud s. Emmerammum usque ad tempora Caroli principis, qui hanc restituit in civitatem, ubi prius erat* beruht also nur auf einer, allerdings unanfechtbaren Konjektur von Waitz.

[1] Brackmann, Germ. pont. I S. 283 n. † 1. JE. † 2500.

[2] Dipl. Karol. I 258; M² 352.

[3] M.² 1012.

[4] M.² 1917.

[5] DO. I 457.

[6] München, Reichsarchiv, St. Emmeram Lit. $5^1/_3$. Unsere Stücke stehen hintereinander auf fol. 56—61′. Über den Codex vgl. Lechner a. a. O. S. 628 Anm. 4. Vollständig abgedruckt findet er sich bei Pez I, 3 col. 1—78 als *Codex diplomaticus Ratisbonensis*. Das Chartular enthält auch Urkunden, die sich lediglich auf das Bistum, nicht speziell auf das Kloster beziehen. Diese wurden also wahrscheinlich auch im Kloster aufbewahrt. Lechner vermutet, daß „die Anlage des Chartulars nicht ohne Beziehung zur Herstellung der Privilegien" sei (a. a. O. S. 629).

[7] Wenn man der allerdings gefälschten Urkunde Bischof Hartwichs von 1161 (vgl. darüber unten Kap. V § 4) Glauben schenken darf, so wurden die Fälschungen von Bischof Heinrich (1132—1155) dem Kloster genommen und vernichtet.

[8] DDH. II 441—443. Das Formular der drei Urkunden ist das gleiche.

die zweite Promulgatio, die, mit *Proinde noverit* ganz unmotiviert beginnend, sich mitten in der Urkunde findet. Sie ist einfach aus dieser Vorlage übernommen. — Zwei Zusätze zu der Arenga stammen, wie in den Dipl. Karol. bemerkt ist, aus M 1347 (1308) oder 1405 (1364) und M 1438 (1397). Daß diese Urkunden Othloh zugänglich waren, beweist ihre Aufnahme in das Chartular von St. Emmeram.

2. M² 1012 (Ludwig der Fromme). — Das Eingangsprotokoll stammt aus M² 1347,[1] die Arenga aus M² 1438. Die zweite Promulgatio (*Quapropter comperiat .... sollertia*) ist aus M² 1499 herübergenommen. Für den Schluß der Urkunde (*Et ut haec ....*) läßt sich keine einheitliche Vorlage angeben. Er stimmt jedoch zum Teil mit der Fälschung auf den Namen Karls des Großen überein, und für die Abweichungen lassen sich Belege aus echten, im Chartular enthaltenen Diplomen beibringen.[2] Der Kontext lehnt sich an die vorige Fälschung an, wo er sich inhaltlich mit dieser deckt.[3]

3. M² 1917 (Arnulf). — Das Eingangsprotokoll stammt aus M² 1938. Für die erste Promulgatio mag M² 1777 als Vorlage gedient haben. Die Elemente der dritten (!) Promulgatio sind den vorhergehenden Fälschungen entnommen, die Corroboratio (*Et ut hoc ...*) stammt aus DO. II 293.[4] Auch hier finden sich im Kontext Anklänge an M² 352.

4. DO. I 457 (Otto I.). — Das Eingangsprotokoll stimmt überein mit DDO. II 204 und 295. Die Arenga zeigt Anklänge an M² 1404, der Schluß berührt sich nahe mit M² 1349 und 1499. Die übrigen Fälschungen sind häufig benutzt, namentlich auch die noch zu besprechende Urkunde Leos III.

5. JE. † 2500 (Leo III.). — Für diese Fälschung hatte Othloh keine Vorlage, denn St. Emmeram besaß damals noch kein Papstprivileg, was bei seiner tatsächlichen Rechtslage nicht wundernehmen kann. Die Folge davon ist, daß die Urkunde auch nicht die entfernteste Ähnlichkeit mit einer echten Papsturkunde hat. In den Text ist einiges aus der zweifellos früher gefälschten Urkunde Karls übernommen. Außerdem finden sich in der Beschreibung der Güter, die Karl an das Bistum geschenkt haben soll, Anklänge an M² 321 (Dipl. Karol. I 176), und

[1] Diese wie alle übrigen als Vorlage benutzten Urkunden finden sich im Chartular wieder.

[2] M² 1349, 1404 oder 1405 usw.

[3] Wenn in einer späteren Fälschung eine frühere benutzt ist, so nehme ich letztere als Quelle an, auch wenn sie ihrerseits wieder nach Vorlagen gearbeitet ist.

[4] Hier wie in der vorigen Urkunde ist die Erwähnung des Papstsiegels natürlich eigene Zutat Othlohs.

zwar an einen Teil dieser Urkunde, der in Dipl. Karol. 258 nicht benutzt worden ist.[1]

An diese Untersuchung des Abhängigkeitsverhältnisses der einzelnen Fälschungen lassen sich einige Beobachtungen über die Arbeitsweise Othlohs anknüpfen. Zunächst sei bemerkt, daß er sie zweifellos in chronologischer Reihenfolge angefertigt hat, das erhellt aus der Erwähnung der vorhergegangenen Fälschungen in den folgenden. Wir sahen nun, daß sich Othloh in seiner ersten Fälschung am engsten an Vorlagen anschloß. Nur an den Stellen, wo es sein Zweck unbedingt verlangte, hat er sich eigener Ausdrücke bedient. Dagegen sehen wir ihn bei den späteren Fälschungen Schritt für Schritt selbständiger werden.[2] Während er anfangs für jeden Teil der Urkunde ein Muster wählte und sich genau daran hielt, orientiert er sich später an mehreren verschiedenen Vorbildern, darunter auch seinen eigenen Machwerken, und formt daraus ein Ganzes, das, so sehr es auch Stückwerk bleibt, doch gelegentlich seine Individualität durchblicken läßt. Ich denke dabei besonders an die Arenga der Arnulfurkunde (M² 1917): *Si igitur his, qui sub obtentu sacre religionis iugiter divinis mancipantur officiis, aures serenitatis nostre benigno favore accomodamus, eorum affectui satisfacientes liquido credimus eos promptiores in sustentatione nostri sacri imperii et devotiores in orationis constantie statu pro nobis permanere atque apud remuneratorem omnium bonorum divinis nos remunerari praemiis.* — Dies ist im Grunde nur eine Variation des auch in Regensburger Urkunden häufig wiederkehrenden Gedankens, daß die Könige die Mönche beschenken, damit diese für sie beten. Allein in dieser Form kann die Arenga Othloh nicht vorgelegen haben. Vieles darin ist durchaus unkanzleimäßig. Aber dieser Gedanke lag seiner Vorstellungsweise, er benutzte ihn auch später noch im Kampfe für die Interessen seines Standes,[3] und so ist es kein Wunder, daß er ihn auch hier in seiner Weise erweitert und ausschmückt.[4]

---

[1] Es handelt sich um die Worte: *a parte meridiana monasterii perticas decempedas XL.*

[2] JE. † 2500 nimmt einen besonderen Platz ein, da hier jede Vorlage fehlte.

[3] Vgl. de reb. visib. (Migne P. l. 93 S. 1111). *Si enim deo famulantes in monasteriis necessaria quaeque haberent . . ., possent devotius pro regis, pro presulum ac principum suorum salute nec non pro totius ecclesie statu intercedere.*

[4] Sucht man noch nach weiteren Verdachtsmomenten für Othlohs Autorschaft an den Fälschungen, so wird man manche stilistische Eigentümlichkeit finden, die sich in den selbständigen Partien eingeschlichen hat. Schon v. Heinemann hat Antithesen wie *interiora et exteriora* als eine Stileigentümlichkeit Othlohs erkannt (N. A. 15 S. 337). Dabei denken wir an den Ausdruck *intus et foris* in M² 1012. In derselben Urkunde ist an zwei Stellen, wo man es nicht erwartet, das Wort *destruere* verwandt. Man braucht nur die im vorigen Abschnitt zitierten Stellen aus Othlohs Schriften durchzusehen, um zu erkennen, wie sehr er dieses Wort liebt.

b) Inhalt.

Wenn wir uns die Frage vorlegen, was Othloh durch die Fälschungen für sein Kloster erreichen wollte, so drängt sich eine Antwort sofort auf: Er wollte das Klostergut vor den Eingriffen der Bischöfe sichern, indem er die Vorstellung erweckte, St. Emmeram sei durch einen Tauschakt zwischen Karl dem Großen und Bischof Adalwin aus einem bischöflichen zu einem königlichen Kloster geworden. Dies ist in der Urkunde Karls deutlich ausgesprochen, in derjenigen Leos III. durch Erwähnung des Tauschaktes näher erläutert und in den folgenden Fälschungen ausdrücklich wiederholt.[1] Schwieriger ist die Frage, wie sich Othloh das Verhältnis seines Klosters zum Papste gedacht hat. Die Beantwortung wird wesentlich davon abhängen, welche Bedeutung man dem angeblich an die Kurie zu zahlenden Zins beilegt.[2] Schreibers Auffassung, daß der Zins seinen rechtlichen Ursprung in der Übereignung habe,[3] ist nicht ohne Widerspruch geblieben.[4] Auch in unserm Fall würden sich Schwierigkeiten ergeben, denn wenn Othloh das Kloster zu einem königlichen machen wollte, so wäre es eine grobe Inkonsequenz gewesen, wenn er es gleichzeitig dem Papste hätte übereignen lassen. Man könnte freilich meinen, er habe möglichst viel für sein Kloster beansprucht, um wenigstens einiges davon zu erreichen; oder er könnte, da ihm die *sapientia saecularis* nicht lag, blindlings das Unmögliche verlangt haben. Allein wir dürfen diesen Erwägungen nicht zu viel Raum geben, solange sich eine andere befriedigende Lösung finden läßt. — Es ist jedenfalls sicher, daß Othloh den päpstlichen Schutz für sein Kloster beanspruchte.[5] Dieser hatte aber damals noch nicht jene „exklusive Tendenz", die seit dem Investiturstreit für ihn charakteristisch ist;[6] er konnte sich sehr wohl mit verstärkender Wirkung dem Königsschutz zugesellen,[7] sogar eine

---

[1] Dipl. Karol. I 258: ... *confirmamus, ecclesiam dei liberam esse et in potestate imperatorum sive regum usque in evum permanere.* Ebenso in allen übrigen Fälschungen. Vgl. auch JE. † 2500: *episcopus ... Adalwinus ... sue suorumque proprietati ac potestati deinceps in futurum abalienavit* (*sc. monasterium s. Emmerammi*).

[2] Dipl. Karol. I 258: ... *confirmamus ... rectorem eiusdem coenobii eiusque successores unaquoque anno septem aureos persolvere Romam ad altare sancti Petri.* — Auch in den übrigen Fälschungen wird der Zins erwähnt.

[3] Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Bd. I S. 32.

[4] Vgl. Brackmann: Studien und Vorarbeiten I S. 8ff., H. Hirsch: Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (Weimar 1913) S. 38.

[5] JE. † 2500: ... *Karolus ... monasterium in nostram immunitatem gratia defensionis transfudit.*

[6] Vgl. Stengel a. a. O. S. 383f. u. 386 A. 2.

[7] Freilich begann der Wandel in der Bedeutung des päpstlichen Schutzes

Zinszahlung war in diesem Falle nichts Unerhörtes.[1] Man kann vermuten, daß Othloh bei der Anfertigung seiner Fälschungen an die ihm bekannte Rechtsstellung von Fulda gedacht hat, welches ebenfalls königlichen und päpstlichen Schutz genoß,[2] doch muß man im Auge behalten, daß Fulda auch die geistliche Exemtion im vollen Umfang besaß, während Othloh diese überhaupt nicht erwähnt. Das muß besonders hervorgehoben werden, da man Othlohs Fälschungen mißverständlich als Exemtionsprivilegien bezeichnet hat.[3] Nichts lag Othloh ferner als die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius zu wünschen. Er machte sogar selbst den Bischöfen den Vorwurf, daß sie diese nicht genügend handhabten.[4] Sein einziges Ziel war vielmehr die möglichste Sicherstellung des klösterlichen Besitzstandes, das wissen wir ja schon aus seinen Klagen über die Beraubung der Klöster und den Mahnungen zur Abhilfe, die sich als ewiger Refrain durch alle seine Schriften hindurchziehen.

Wie steht es aber mit dem Begriff der *libertas,* der gleichfalls gelegentlich in den Fälschungen vorkommt?[5] Er braucht an sich nichts weiter zu bedeuten als die Negation der Rechte des Eigenherrn.[6] In D. Karol. I 258 ist er auch sicher so zu verstehen; gerade im 11. Jahrhundert ist libertas ein gebräuchlicher Ausdruck für die Rechtslage reichsunmittelbarer Klöster.[7] Befremden muß dagegen sein Auftreten in DO. I 457, da er hier mit dem Zins in Verbindung gebracht ist. Nehmen wir noch den Passus in JE. † 2500 hinzu (. . . *Karolus . . . monasterium in nostram immunitatem . . . transfudit*), der einer Tradition des Klosters an den Papst sehr ähnlich sieht, so könnte man danach fast annehmen, Othloh habe St. Emmeram zu einem tradierten römi-

schon zu Othlohs Lebzeiten (vgl. Stengel a. a. O. S. 386, Hirsch a. a. O. S. 16ff.), aber davon konnte er schwerlich etwas wissen.

[1] Vgl. die von Brackmann (Stud. u. Vorarb. I S. 8ff.) angeführten Fälle.

[2] Stengel a. a. O. S. 386 A. 1; vgl. ebenda A. 2.

[3] So noch Lechner, N. A. 25 S. 627.

[4] Vgl. Othlohs Schrift De rebus visibilibus (Migne 93 S. 1111): *Si enim Deo famulantes in monasteriis necessaria quaeque haberent, . . . possent . . ., si quid professionis sue regulam excederent, a pastoribus suis licentius corripi. Sed hec omnia in tanta, pro dolor, neglegentia a plurimis episcopis habentur, ut, si vel oratio pura vel correptio et ammonitio congrua cuiquam sit necessaria, tractare dedignentur, hoc solummodo tractantes, ut sibi placita assiduaque agantur obsequia.*

[5] D. Karol. I 258: . . . *ecclesiam dei liberam esse et in potestate imperatorum sive regum usque in evum permanere . . .*, DO. I 457: . . . *ut rectores eiusdem coenobii pro defensione et libertate eiusdem loci unoquoque anno offerant Romae dimidiam libram cocti auri . . .*

[6] Vgl. über diesen Begriff Hans Hirsch a. a. O. S. 9 u. 28ff. und Brackmann in Gött. gel. Anz. 1913 n. 5 S. 281f.

[7] Stengel a. a. O. I S. 428 A. 5 u. S. 576. Vgl. auch Pöschl a. a. O. Bd. III, 1 S. 140 A. 1.

schen Schutzkloster, in Schreibers Terminologie zu einem „päpstlichen Eigenkloster“[1] machen wollen. Dies ist aber sicher nicht zutreffend, denn einerseits befand sich dieser Begriff der libertas erst in den ersten Stadien seiner Entwickelung,[2] andererseits wird ja in allen Fälschungen der Charakter des Klosters als eines königlichen ausdrücklich betont. Dennoch ist diese Mißverständlichkeit des Ausdrucks sehr bedeutungsvoll geworden, denn eine spätere Generation konnte auf Grund der Fälschungen die Rechte eines der Kurie übereigneten Klosters beanspruchen, und von da bis zur Exemtion war der Weg nicht mehr weit.

Noch eins wollte Othloh durch die Fälschungen für sein Kloster erreichen: Die freie Abtswahl.[3] Auch das paßt sehr gut in den Rahmen seiner uns bereits bekannten Bestrebungen. Wir wissen ja, daß er mit seinem Abt wegen dessen Gefügigkeit gegen den Bischof im Streit lag.[4] Die Nachfolger Ramwolds in der Abtswürde nennt er *pseudoprepositi*.[5] Es ist daher sehr begreiflich, daß er seine Kongregation für die Folgezeit vor solchen bischöflich gesinnten Äbten bewahren will. Othloh bekämpft also auch hier wieder den Bischof, aber nicht den Bischof als Ordinarius, sondern als Eigenherren des Klosters, denn nur als solcher konnte er eine ausschlaggebende Stimme bei der Abtswahl beanspruchen.[6] Hätte Othloh überhaupt daran gedacht, die Rechte des Ordinarius anzufechten, so hätte er ihm die Abtsbenediktion streitig zu machen versucht. Diese wird aber gar nicht erwähnt.

Wir erhalten also nunmehr folgendes Ergebnis: Othloh erstrebte 1. Befreiung des Klosters von der Eigenherrschaft des Bischofs und Erhebung zum königlichen Kloster, 2. päpstlichen Schutz als Verstärkung des Königsschutzes und 3. freie Abtswahl. Einige mißverständliche Wendungen lassen die Deutung zu, als habe er St. Emmeram zu einem tradierten Schutzkloster („päpstlichen Eigenkloster“) machen wollen; von Exemtion aber ist in den Fälschungen überhaupt nicht die Rede.

---

[1] Schreiber a. a. O. Bd. I S. 9ff. Vgl. dazu Hirsch a. a. O. S. 27ff.

[2] Hirsch a. a. O. S. 30ff.

[3] JE. † 2500: *Congregatio autem monasterii liberam habeat potestatem et electionem abbatis iuxta decretum sancti Benedicti sine omnium contradictione constituendi.*

[4] Vgl. oben S. 29.

[5] Vita Wolfkangi cap. 17.

[6] Bei zwiespältiger Wahl hatte allerdings der Ordinarius oft ein Eingriffsrecht. Doch können wir das außer acht lassen, da Othloh hier sicher nicht daran gedacht hat.

§ 4. Othlohs Versuche, seinen Fälschungen Glauben und Anerkennung zu verschaffen.

Wollte Othloh mit seinen Fälschungen durchdringen, so war die erste Voraussetzung, daß die historischen Fiktionen, die ihnen zugrunde lagen, Glauben fanden. Deshalb achtete er darauf, daß seine Fälschungen und die historischen Abschnitte in seinen Schriften sich gegenseitig ergänzten und unterstützten. Es lohnt, auf die so konstruierte Klostergeschichte näher einzugehen, denn sie vervollständigt die Kenntnis seiner Persönlichkeit und seines Strebens und hat den Kern abgegeben, um den sich alle späteren Geschichtsentstellungen und Irrtümer kristallisierten.

Vor dem 25. März 800, dem angeblichen Ausstellungsdatum von D. Karol. I 258, war St. Emmeram nach Othloh zwar ein Eigenkloster des Regensburger Bischofs,[1] hatte aber schon einen eigenen Abt.[2] Die Kathedrale befand sich im Kloster. Karl der Große habe nun, so will uns Othloh in seiner Vita Bonifatii glauben machen, mit prophetischem Geiste vorhergeahnt, daß ein Kloster in dieser Lage in Armut und Verfall geraten müsse, und habe St. Emmeram aus der bischöflichen Gewalt befreit.[3] Dies habe sich in der Weise vollzogen, daß Bischof Adalwin in einem feierlichen Akt den Bischofssitz nach St. Stephan verlegte. Zugleich habe er auf alle Eigentumsrechte am Kloster zugunsten Karls verzichtet und dafür von diesem eine Reihe von Schenkungen erhalten.[4]

---

[1] Vgl. die unten zitierte Stelle aus JE. † 2500.

[2] Sowohl Dipl. Karol. I 258 als JE. † 2500 sprechen von einem Abt.

[3] Vita Bonifatii cap. 38, a. a. O. S. 153: *At Karolus ... quaedam cenobia ad episcopatum pertinentia prediis duplicibus redditis ab episcopali ditione absolvit libertateque regali sublimavit, sicut sancti Heimmerammi cenobium, prenoscens, ut reor, prophetiae spiritu, quod nos cernimus et anteriores nostri iam diu impletum viderunt, loca sancta, quae necessariis omnibus sufficienter erant redimita a suis institutoribus, tradita vero episcopis et in penuriam maximam et in destructionem totius disciplinae regularis ventura fore.* — Hierher gehört auch eine Stelle aus Othlohs ungedruckter Vita s. Magni, die Dümmler (a. a. O. S. 1098) mitteilt. Othloh sagt dort von Karl dem Großen: *qui nimirum, quoniam prae cunctis regibus antecessoribus suis ... timere et amare deum coepit, ecclesias monasteriaque destructa renovare studuit.*

[4] JE. † 2500: ... *episcopus ... Adalwinus de eodem loco cathedralem pontificalem mutavit et ... in civitatem ad ecclesiam sancti Stephani ... statuit, et sue suorumque successorum proprietati ac potestati deinceps in futurum abalienavit. Econtra ante dictus ... imperator dedit ad illum locum, ubi modo sedes episcopalis est* (also St. Stephan) ... (es folgt die Aufzählung der geschenkten Güter). — Wie Othloh gerade auf St. Stephan verfallen ist, während doch zu seiner Zeit der Bischofssitz sich zu St. Peter befand, dafür bietet sich eine naheliegende Erklärung. Othloh kannte die alten Urkunden und Traditionen des Klosters, die zum größten Teil an

Schon unter Ludwig dem Frommen seien Streitigkeiten zwischen Bischof und Kloster ausgebrochen, so daß der Kaiser sich genötigt gesehen habe, einzugreifen.[1] Karl III. aber habe sich gar von Bischof Ambricho überreden lassen, ihm St. Emmeram wieder auszuliefern.[2] Nun hatte aber Leo III. in seiner Urkunde über jeden Kaiser und König, der das Kloster verschenken sollte, seinen Fluch ausgesprochen.[3] Othloh spielt also Vorsehung und läßt den Fluch an Karl III. in Erfüllung gehen. Um nicht demselben Schicksal zu verfallen, macht Arnulf die Bestimmung seines Vorgängers rückgängig, und stellt den status quo wieder her. Diesen läßt Othloh dann noch durch Otto I. bestätigen.[4]

Diese Fiktionen harmonieren nicht vollständig mit denen der Vita Wolfkangi. Auch dort behauptet Othloh zwar, St. Emmeram sei ursprünglich ein königliches Kloster unter eigenen Äbten gewesen, die Bischöfe hätten es jedoch später in ihre Gewalt gebracht und — so gibt er dort zu — selbst die Stelle des Abts übernommen, um die Klostergüter beliebig zurückbehalten und verschleudern zu können.[5] Othloh hat sicher selbst empfunden, daß er sich hier in einen Widerspruch verwickelte, und wir treffen wohl das Richtige mit der Annahme, daß er, um diesen zu mildern, die oben erwähnten Änderungen in der Redaktion B vornahm. Was Othloh dort sagt, muß ein unbefangener Leser so verstehen, als hätten niemals Regensburger Bischöfe, auch nicht mißbräuchlich und vorübergehend die Abtswürde in St. Emmeram bekleidet. Zweifellos hätte er diese Änderungen gern in allen Handschriften vorgenommen, allein er hatte bereits zwei Exemplare seines Werkes aus der Hand gegeben, das eine nach Einsiedeln,[6] wo ein be-

---

St. Peter und St. Emmeram gerichtet waren. Wenn nun in der älteren Zeit St. Stephan Kathedrale gewesen war, so hatte das Kloster Anspruch auf alle darin enthaltenen Schenkungen. Derselbe Grund hat ihn veranlaßt, neben Emmeram auch St. Peter und St. Georg als Patrone des Klosters zu nennen. Ein ebenso durchsichtiger Fälschertrick ist es, wenn er in allen Urkunden die nachwirkende Kraft der darin enthaltenen Rechtsakte immer wieder betont, wodurch die Nachfolger der Aussteller und der Empfänger für alle Zeiten gebunden sein sollen.

[1] M² 1012.

[2] Diese und die folgenden Fiktionen sind in M² 1917 enthalten.

[3] *si quis imperator aut rex eandem ecclesiam . . alicui praestet, anathema sit.*

[4] DO. I 457.

[5] Vgl. die oben § 2 angeführte Stelle aus dem 15. Kapitel der Vita Wolfkangi. Bei Arnold ist dagegen deutlich ausgesprochen, daß St. Emmeram bis auf Wolfgangs Zeit Kathedralkloster war und vor Ramwold keinen Abt gehabt hat (MG. SS. IV 558—59).

[6] Othloh verzeichnet unter den von ihm für andere angefertigten Handschriften *abbati de Heremitis unum librum* (Lib. de temptatione, MG. SS. XI p. 393).

sonderes Interesse für den Heiligen bestand, das andere nach Fulda.[1] Indes beseitigten auch die Änderungen in der Redaktion B den Widerspruch mit den Urkunden nicht vollständig, dazu hätte es einer völligen Umarbeitung der betreffenden Stellen der Vita bedurft. Da nun die Abweichungen der zweiten von der ersten Fassung überhaupt nicht so umfangreich sind, daß sie die Anlage einer neuen Handschrift verlangt hätten, so nehme ich an, daß Othloh nur die ursprüngliche Handschrift überarbeitete, einiges strich oder radierte und an anderen Stellen Zusätze machte.[2] Dadurch würde sich erklären, warum er sich auf die notwendigsten Änderungen beschränkt hat.

Die Reform Wolfgangs hatte Othloh von vornherein so dargestellt, als ob dieser in selbstlosester Weise auf jedes Anrecht an das Klostergut für sich und seine Nachkommen verzichtet hätte.[3]

Wann und wie ist nun Othloh mit seinen Fälschungen hervorgetreten? Auch dafür gibt er uns einen Anhalt in seinen Schriften, und zwar in der schon von v. Heinemann[4] und Lechner[5] herangezogenen Stelle in der 10. Vision.[6] Mit diesem Rattenkönig von

[1] Die aus Fulda stammende Hs. A (jetzt in Cheltenham Nr. 16359) ist offenbar das Autograph Othlohs (so Dümmler a. a. O. S. 1095 A. 2). Sie enthält noch Othlohs Widmungsverse an den hl. Bonifatius. Der Einsiedler-Codex (A_2) ist eine Abschrift des 12. Jahrhunderts. Vgl. Acta Sanctorum a. a. O. S. 529—530.

[2] Othloh liebte es, die Handschriften seiner Werke am Rande oder zwischen den Zeilen mit Zusätzen zu versehen. — Hier möchte ich bemerken, daß Dümmlers Ansicht (a. a. O. S. 1087), Othloh habe seine Werke diktiert und dann mit eigenhändigen Zusätzen versehen, nicht zu halten ist. Dies beweist die völlige Identität der Handschrift in Cod. lat. mon. 14490 (der nach Dümmler diktiert sein soll) und 14137. In letzterem nennt sich Othloh selbst als Schreiber. Die Randnotizen in 14490 (gelegentlich auch in 14137) stammen auch von Othloh, er bedient sich aber dabei nicht der großen Bücherschrift, sondern einer kleineren Schrift, die sich schneller schreiben ließ. Vielleicht verwandte er dazu eine spitzere Feder. Dümmlers Irrtum ist durch die falsche Deutung des Wortes *dictare* entstanden. Jeder Diplomatiker weiß, daß *dictare* im mittelalterlichen Sprachgebrauch nichts weiter heißt als „verfassen", „konzipieren". Vgl. auch Chronst a. a. O. Ser. I, Lief. III, T. 7 u. 8.

[3] Arnold (lib. II cap. 10) läßt Wolfgangs Ratgeber sagen: *Quid tibi et sacerdotibus tuis perdis bona ad sanctum Emmerammum pertinentia?* — Othloh setzt für „*sacerdotibus*" „*successoribus*" (V. Wolfk. cap. 16).

[4] N. A. 15 S. 338, doch ist die Stelle dort nur unvollständig zitiert und erhält dadurch einen ganz anderen Sinn.

[5] N. A. 25 S. 631. Lechners Beurteilung der Stelle lege ich im folgenden zugrunde.

[6] MG. SS. XI p. 382: *Inter haec namque bone memorie caesar Heinricus huius parvuli regis modo regnantis Heinrici pater nisibus omnibus tractavit, qualiter eundem locum a durissimo Pharaonis imperio, id est ab episcopi potentia, eriperet. Sed illo talia tractante praediaque quaedam ab episcopo Gebehardo ablata restituente, postremo etiam propter amorem Dei et propter privilegia monasterii nostri interim inventa in regiam potestatem idem monasterium recipiente, quia prodolor nos monachi pro tanta gratia perficienda non solum solitas neglegentias non*

einem Satz will Othloh etwa folgendes sagen: Heinrich III. sei bemüht gewesen, das Kloster von der bischöflichen Herrschaft zu befreien. Nachdem er ihm einige vom Bischof entrissene Güter zurückgestellt hatte, habe er „wegen der inzwischen aufgefundenen Privilegien" St. Emmeram zum königlichen Kloster machen wollen; er habe es sogar schon getan, sei aber vor der Vollendung des Werkes (vielleicht denkt Othloh an die Beurkundung) gestorben.

Lechner meint, an dieser Erzählung sei, etwa abgesehen von einer Güterrestitution, kein wahres Wort. Ist es aber schon an sich unwahrscheinlich, daß Othloh Ereignisse, die erst so kurze Zeit zurücklagen, in dieser Weise entstellte, so gewinnen Othlohs Aussagen noch an Glaubwürdigkeit, wenn man sie mit der Zeitgeschichte in Zusammenhang bringt. Bischof Gebhard hatte sich nämlich 1055 mit anderen Fürsten in eine Verschwörung eingelassen, die das Ziel hatte, den Kaiser bei seiner Rückkehr aus Italien zu ermorden. Heinrich erfuhr jedoch von diesen Plänen. Er ließ den Bischof gefangen nehmen und stellte ihn vor ein Fürstengericht, das ihn zu strenger Haft verurteilte.[1]

Dies geschah im November 1055. Eine günstigere Konstellation für die Selbständigkeitsbestrebungen des Klosters ließ sich kaum denken. Sicherlich wurden damals die Privilegien „gefunden", d. h. gefälscht. Was aber weiter geschah, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen. Sind die Mönche wirklich mit ihren Privilegien zum Kaiser gezogen und haben Bestätigung erbeten? Oder war Abt Reginward so bischöflich gesinnt, daß er auch während Gebhards Gefangenschaft seine Interessen vertrat? Aus Othlos unklaren Äußerungen läßt sich nichts entnehmen. Darin hat er aber zweifellos recht, daß die begründeten Hoffnungen der Mönche durch den Tod des Kaisers zunichte wurden. Als nämlich Heinrich seinen Tod herannahen fühlte, wollte er sich vorher mit allen seinen Gegnern versöhnen. Er entließ daher auch Gebhard aus der Haft und setzte ihn wieder in sein Bistum ein.

Erreicht haben die Mönche also damals nichts. Ob sie aber nicht vielleicht auf dem Wege dazu waren, das können wir angesichts der damaligen Verhältnisse nicht unbedingt entscheiden.

* * *

minuimus, sed etiam inter tot beneficia novum quoddam scelus addidimus credentes scilicet absque labore aliquo sublimia posse mereri, sperantesque magis in humano quam in divino auxilio, repente spes nostra cecidit. Nam priusquam illa iam commemorata consummarentur beneficia a praedicto caesare, defunctus est, tantaque episcopi persecutio exinde super nos esse coepit, qualis numquam antea fuit.

[1] Vgl. Steindorff, Jahrbb. d. Deutschen Reichs unter Heinrich III. Bd. II S. 318ff u. 322ff.

Othlohs Persönlichkeit und Wirken bedeutet einen Abschnitt in der Klostergeschichte. Zu seinen Lebzeiten haben sich die Rechtsverhältnisse zwischen Kloster und Bistum zwar nicht wesentlich geändert. Er konnte mit seinen Bestrebungen keinen augenblicklichen Erfolg haben, da ihm jede reale Macht zur Durchsetzung seiner Forderungen abging, befanden sich doch zeitweise sogar sein eigener Abt und ein Teil der Kongregation unter seinen Gegnern. Aber durch seine literarische Tätigkeit und seine Fälschungen hat er späteren Generationen die Mittel an die Hand gegeben, weitgehende Forderungen auf Selbständigkeit scheinbar rechtmäßig zu begründen.

Inhaltsübersicht des zweiten Teiles.

IV. Die Libertas Romana.

§ 1. Die Exemtionsfrage und die Dionysiusfälschungen.
§ 2. Kloster und Kurie im Kampf mit dem Bischof.
§ 3. Die Wiederherstellung der bischöflichen Herrschaft über St. Emmeram.

V. Exemtion und Reichsunmittelbarkeit.

Quellen.
§ 1. Die Exemtionsstreitigkeiten unter den Bischöfen Leo und Heinrich II. (1273 bis 1278).
§ 2. Die Reichsunmittelbarkeit.
§ 3. Der Beginn des Prozesses in Avignon und die Beweisaufnahme in Regensburg vom Jahre 1322.
§ 4. Diplomatische Untersuchung der klösterlichen Beweisurkunden.
§ 5. Der Ausgang des Exemtionsprozesses.

Schluß.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Rudolf Budde, am 14. Dezember 1888 zu Bonn als Sohn des Universitätsprofessors D. Karl Budde. Ich bin evangelisch und preußischer Staatsangehörigkeit. Den ersten Schulunterricht erhielt ich in Straßburg, wo ich Michaelis 1897 in das protestantische Gymnasium eintrat. Seit Ostern 1900 besuchte ich das Kgl. Gymnasium Philippinum zu Marburg und bestand dort Ostern 1907 die Reifeprüfung. Ich studierte dann in Freiburg von Ostern 1907 bis Michaelis 1908, in Berlin im Wintersemester 1908/09 und seit dem Sommersemester 1909 in Marburg. Meine hauptsächlichsten Studienfächer waren Geschichte, historische Hilfswissenschaften und Germanistik. Ich hörte bei folgenden Herren Professoren und Privatdozenten:

v. Below, Fabricius, Finke, Fuchs, Kluge, Meinecke, Mombert, Rickert, A. Schultze, Vigener, Wahl in Freiburg; Friedländer, Hintze, v. Martitz, Riehl, Roethe, D. Schäfer, Simmel in Berlin; Birt, Brackmann, Busch, Cohen, Elster, Glagau, Klebs, Maaß, Mirbt, Natorp, v. d. Ropp, Schiedermair, Schücking, Vogt, Wrede in Marburg.

An Seminarien und Übungen durfte ich teilnehmen bei den Herren: v. Below, Meinecke, Wahl; D. Schäfer; Brackmann, Busch, v. d. Ropp, Schiedermair, Vogt, Wrede.

Hier in Marburg, wo ich am 19. Februar 1913 die mündliche Doktorprüfung bestand, verbrachte ich auch die Zeit bis zu meiner Promotion. Allen meinen Lehrern sei für das, was sie mir gegeben haben, auf das wärmste gedankt.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig. 444